



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH SFR - 3/20

MA 63, Prüfung des Vollzugs ausgewählter Aufgaben  
als Gewerbebehörde

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die in den Jahren 2017 bis 2019 von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand durchgeführten Hauptverfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts und des Betriebsanlagenrechts nach der GewO 1994. Dabei wurden sowohl die diesbezüglichen Verfahren in der Verwaltungsinstanz als auch die Behördenvorgehensweise vor dem Verwaltungsgericht Wien im Hinblick auf mögliche Verbesserungen in der Organisation und Abwicklung näher untersucht.*

*Die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand hatte im Betrachtungszeitraum knapp 27.900 Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts und 386 Betriebsanlagenverfahren durchzuführen, wobei der Anteil der geprüften Hauptverfahren rd. 35 % betrug. Generell war festzustellen, dass die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand in Folge der Umsetzung magistratsinterner Vorgaben die organisatorischen Erfordernisse einer zeitgemäßen Verwaltung erfüllte. Positiv hervorzuheben waren insbesondere das E-Government-Angebot, das etablierte Prozessmanagement und die ausschließlich elektronische Aktenführung im Bereich des gewerblichen Berufsrechts, die eine bürgernahe, rasche und zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung ermöglichten.*

*Die stichprobenweise Prüfung der Verfahrensabwicklung gab im Großen und Ganzen keinen Anlass zur Kritik. Ein Handlungsbedarf wurde jedoch hinsichtlich der nennenswerten Anzahl jener Verfahren, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Entscheidungsfristen erledigt worden waren, erkannt. Auch wenn die Verfahrensverzögerungen zum überwiegenden Teil nicht im Einflussbereich der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand lagen und bereits im Betrachtungszeitraum Maßnahmen zur Verminderung der Verfahrensdauer gesetzt wurden, bestand nach wie vor ein Verbesserungspotenzial in der Verfahrensführung und im Controlling der Verfahrensdauer.*

*Gegen die von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand erlassenen gewerberechtlichen Bescheide wurden im Betrachtungszeitraum insgesamt 229 Be-*

*scheidbeschwerden eingebracht, die ausschließlich Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts betrafen. In Bezug auf die Durchführung der Rechtsmittelverfahren wurde empfohlen, die bisherige Vorgangsweise, grundsätzlich an allen Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien teilzunehmen, aus verwaltungsökonomischer Sicht zu evaluieren. Weiters wurde ein Ergänzungsbedarf bei den diesbezüglichen Prozessbeschreibungen festgestellt.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand den Vollzug ausgewählter Aufgaben als Gewerbebehörde einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	12
1.1 Prüfungsgegenstand .....	12
1.2 Prüfungszeitraum .....	13
1.3 Prüfungshandlungen .....	13
1.4 Prüfungsbefugnis .....	13
1.5 Vorberichte .....	14
2. Grundsätzliches .....	14
2.1 Gewerbeordnung 1994.....	14
2.2 Verfahrensrecht .....	16
2.3 Magistratsinterne Regelungen.....	18
2.4 Organisation, Zuständigkeiten und Festlegung der Verfahrensabläufe .....	20
2.5 E-Government .....	24
3. Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts.....	25
3.1 Anzahl der Verfahren und Verfahrensdauer in den Jahren 2017 bis 2019 .....	25
3.2 Ablauf des Verfahrens betreffend Gewerbebeanmeldung .....	30
3.3 Ablauf des Verfahrens zur Feststellung der individuellen Befähigung .....	31
3.4 Ablauf des Verfahrens zur Erteilung von Nachsichten.....	33
3.5 Ablauf des Verfahrens betreffend Anerkennung/Gleichhaltung .....	35
3.6 Einschauergebnis .....	37
4. Verfahren betreffend Betriebsanlagen .....	41

4.1 Anzahl der Verfahren und Verfahrensdauer in den Jahren 2017 bis 2019 .....	41
4.2 Spezielle organisatorische Vorkehrungen .....	42
4.3 Ablauf des Neugenehmigungsverfahrens .....	43
4.4 Ablauf des Änderungsverfahrens .....	45
4.5 Ablauf des Verfahrens aufgrund einer Änderungsanzeige.....	45
4.6 Einschauergebnis.....	46
5. Beschwerdemanagement.....	48
5.1 Organisation .....	48
5.2 Einschauergebnis .....	49
6. Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien .....	50
6.1 Rechtliche Grundlagen .....	50
6.2 Magistratsinterne Handlungsempfehlungen.....	51
6.3 Anzahl der Bescheidbeschwerden und Einschauergebnis .....	52
7. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	55

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Organigramm der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand der Jahre 2017 bis 2019.....	21
Tabelle 1: Verfahren mittels Gewerbe-Online in den Jahren 2017 bis 2020 (inkl. einer gesonderten Betrachtung der Gewerbebeanmeldungen).....	24
Tabelle 2: Anzahl und Arten der Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts in den Jahren 2017 bis 2019 .....	25
Tabelle 3: Anzahl der erlassenen Bescheide und der jeweilige prozentuelle Anteil der genehmigten bzw. abgelehnten Anträge der Hauptverfahren in den Jahren 2017 bis 2019 .....	27
Tabelle 4: Prozentueller Anteil der nach 3 bzw. 4 Monaten noch offenen und erledigten Akten der Hauptverfahren im Jahresdurchschnitt (2017 bis 2019).....	28
Abbildung 2: Durchschnittliche Dauer der nach 3 bzw. 4 Monaten erledigten Hauptverfahren in den Jahren 2017 bis 2019 .....	29
Tabelle 5: Anzahl der abgeschlossenen Verfahren betreffend Betriebsanlagen in den Jahren 2017 bis 2019, gegliedert nach Verfahrensarten .....	41

Tabelle 6: Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien und Vorgehensweise der MA 63- Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand in den Jahren 2017 bis 2019 .....	52
--	----

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AMFG .....	Arbeitsmarktförderungsgesetz
AuBG .....	Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes
AÜG .....	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AVG 1991 .....	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BRM .....	Beschwerde- und Reklamationsmanagement
BVwAbgV 1983 .....	Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983
bzw. ....	beziehungsweise
COVID-19 .....	Coronavirus-Erkrankung-2019
d.h. ....	das heißt
d.i. ....	das ist
E.....	Electronic
EG.....	Europäische Gemeinschaft
E-GovG.....	E-Government-Gesetz
ELAK.....	Elektronischer Akt
E-Mail .....	Elektronische Post
etc. ....	et cetera
EU.....	Europäische Union
EUR.....	Euro
EWR .....	Europäischer Wirtschaftsraum
GEMMA .....	Gemeinsame elektronische Aktenführung
GewO 1994.....	Gewerbeordnung 1994
GISA.....	Gewerbeinformationssystem Austria

http.....	Hypertext Transfer Protocol
https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
IKS.....	Internes Kontrollsystem
IMI.....	Internal Market Information System
inkl. ....	inklusive
IPPC.....	Integrated Pollution Prevention and Control
IT.....	Informationstechnologie
IKT.....	Informations- und Kommunikationstechnik
lt. ....	laut
MA.....	Magistratsabteilung
MBA.....	Magistratisches Bezirksamt
Nr.....	Nummer
ÖA.....	Öffentlichkeitsarbeit
rd.....	rund
s. ....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a. ....	unter anderem
VwGVG.....	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VZÄ.....	Vollzeitäquivalente
WStV.....	Wiener Stadtverfassung
www.....	Word Wild Web
z.B. ....	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

## LITERATURVERZEICHNIS

Gewerbeverfahren (wien.gv.at), abgerufen am 21. Dezember 2020:  
<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/gewerbeverfahren/index.html>

Elektronische Zustellung - Digitales Wien, abgerufen am 21. Dezember 2020:  
<https://digitales.wien.gv.at/e-government/elektronische-zustellung/>

Ediktsdatei (justiz.gv.at), abgerufen am 21. Dezember 2020:

<https://edikte.justiz.gv.at/edikte/edikthome.nsf>

## GLOSSAR

### Beschwerdevorentscheidung

Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2014 besteht die Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung durch die Behörde. Nach dem VwGVG steht es der Behörde frei, mittels Beschwerdevorentscheidung den angefochtenen Bescheid innerhalb von 2 Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen. Gegen die Beschwerdevorentscheidung ist das Rechtsmittel des Vorlageantrages möglich, wobei sie nicht mit dem Vorlageantrag außer Kraft tritt, sondern nach ihrer Erlassung Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist.

### Ediktsdatei

Mittels der Ediktsdatei werden gerichtliche Bekanntmachungen veröffentlicht. Unter <http://www.edikte.justiz.gv.at> kann jeder Einsicht in diese nehmen; betrieben wird die Ediktsdatei gemäß § 89j Gerichtsorganisationsgesetz vom Bundesministerium für Justiz.

### E-Government

Bezeichnet die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien zur Durchführung von Abläufen zwischen der öffentlichen Verwaltung, der Politik und den Bürgerinnen bzw. Bürgern sowie den Unternehmen. Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen E-GovG.



### Einheitlicher Ansprechpartner

Der Einheitliche Ansprechpartner (EA) gemäß der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist ein Unternehmensservice, der Dienstleistern als Verfahrensmittler und für Informationsanfragen zur Verfügung steht. Er vereinfacht und beschleunigt Behördengänge für Dienstleister erheblich, indem seine Inanspruchnahme alle dienstleistungsrichtlinienrelevanten Behördengänge ersetzt. Der Einheitliche Ansprechpartner ist für den gesamten Magistrat der Stadt Wien in der MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand eingerichtet und nimmt die Aufgaben nach dem Dienstleistungsgesetz und dem Wiener Dienstleistungsgesetz wahr.

### ELAK

Ist das Werkzeug für die Verfahrensdokumentation und unterstützt die durchgängige dienststellenübergreifende elektronische Aktenführung als magistratsinternes Kommunikations- und Dokumentationswerkzeug vom Posteingang bis zur Dualen Zustellung (elektronische oder konventionelle Zustellung per Post).

### Elektronische Zustellung

Mit der elektronischen Zustellung besteht die Möglichkeit, Sendungen der Stadt Wien, wie z.B. Rechnungen und Bescheide, nachweislich elektronisch zu empfangen, wobei die Identität der absendenden Behörde sowie der Empfängerin bzw. des Empfängers gewährleistet ist. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung der Kundin bzw. des Kunden mit Hilfe einer Handy-Signatur oder einer Bürgerkarte (s. <https://digitales.wien.gv.at/site/e-government/elektronische-zustellung/>).

### GEMMA

Steht als Abkürzung für „Gemeinsame elektronische Aktenführung“ und ist ein Programm, in dessen Rahmen die elektronische Aktenführung des Magistrats ausgerollt wird.

### Firmenbuch

Ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis. Es dient der

Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind. Es besteht aus dem so genannten Hauptbuch (dem eigentlichen Firmenbuch), in dem die Firmenbucheintragungen enthalten sind, und aus der Urkundensammlung (d.i. die Sammlung der Urkunden, die den Firmenbucheintragungen zugrunde liegen, z.B. der Gesellschaftsvertrag oder die Bilanz).

#### GISA

Ist die Abkürzung für das „Gewerbeinformationssystem Austria“. Dabei handelt es sich um ein IT-Kooperationsprojekt zwischen Bund, Ländern und Statutarstädten. Darin sind die wichtigsten unternehmensbezogenen Daten (z.B. Namen, Firma, Standort, Wortlaut der Gewerbeberechtigung) sämtlicher Gewerbebetriebe, die in Österreich niedergelassen sind, enthalten.

#### IMI

Das Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System) ist ein IT-gestütztes Netzwerk zum Informationsaustausch zwischen öffentlichen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum. Es ist von der Europäischen Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten der EU entwickelt worden, um die Verwaltungszusammenarbeit über Grenzen hinweg zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das IMI ermöglicht es öffentlichen Verwaltungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, ihre Ansprechpartner in anderen Ländern ausfindig zu machen und mit ihnen Informationen in ihrer eigenen Sprache auszutauschen.

#### IPPC-Anlagen

„IPPC“ steht für „Integrated Pollution Prevention and Control“, also „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“. In IPPC-Anlagen werden Tätigkeiten durchgeführt, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Bei IPPC-Anlagen müssen Anträge auf Genehmigungen und neue Genehmigungsinhalte öffentlich aufgelegt werden. Die betroffene Öffentlichkeit hat dann innerhalb der angegebenen Frist eine Stellungnahme abzugeben oder sich sonst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten am Verfahren zu beteiligen.

## SAP

Ist ein Softwareprogramm zur Abwicklung sämtlicher Geschäftsprozesse eines Unternehmens wie Buchführung, Controlling, Vertrieb, Einkauf, Produktion, Lagerhaltung, Transport und Personalwesen.

## SEVESO-Betriebe

Bezeichnung für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe oberhalb von gewissen, stoffabhängigen Mengenschwellen vorhanden sein können. Rechtsgrundlage bildet die Europäische Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, die innerstaatlich in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt wurde.

## Strafregister

Das Strafregister ist ein zentral geführtes Register, das jede rechtskräftige Verurteilung durch österreichische Strafgerichte und bestimmte rechtskräftige Verurteilungen ausländischer Strafgerichte beinhaltet. Für die Führung des Strafregisters ist die Landespolizeidirektion Wien zuständig.

## Verwaltungsstrafregister

Ist ein von der jeweiligen Verwaltungsstrafbehörde geführtes Register, in welchem die von der betreffenden Behörde verhängten Verwaltungsstrafen verzeichnet sind.

## Zurückweisung

Ist eine formale Entscheidung einer Behörde über einen Antrag, weil gesetzliche Voraussetzungen für dessen Einbringung nicht erfüllt sind. Eine derartige Zurückweisung steht einer neuerlichen vollständigen Einreichung durch die Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerber nicht im Weg.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

1.1.1 Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand den Vollzug ausgewählter Aufgaben als Gewerbeamt einer stichprobenweisen Einschau. Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Darstellung und näheren Untersuchung der Verfahrensabwicklung durch die MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand betreffend die Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechtes und der Betriebsanlagen. Die Vorgehensweise der MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand im Zusammenhang mit den anlässlich der gewerbeamtlichen Verfahren nach der GewO 1994 erhobenen Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien stellte ebenfalls einen Prüfungsgegenstand dar. Prüfungsziel war die Beurteilung der Verfahrensführung in den Verfahren erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

1.1.2 Nichtziel war die Prüfung des Personalbedarfs hinsichtlich der Erledigung der prüfungsgegenständlichen Verfahren. Weiters war die Prüfung der von den Magistratischen Bezirksämtern durchzuführenden Verfahren nach der GewO 1994 kein Gegenstand der Einschau. Den Bezirksämtern oblag nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die subsidiäre Allzuständigkeit in jenen Gewerbeangelegenheiten, in welchen nicht ausdrücklich die MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand zuständig war.

## **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung wurde von der ehemaligen Stabsstelle Öffentliches Finanzwesen und Recht des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt, die mit 1. Februar 2021 in die Abteilung Finanzen und Recht übergeführt wurde. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Anfang August 2020 statt. Die Schlussbesprechung wurde im April 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

## **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen und Akteneinsichten mittels ELAK. Erhebungen und Interviews in der geprüften Stelle fanden wegen der im Zusammenhang mit COVID-19 gesetzten Maßnahmen (Kontaktbeschränkungen) nur in Ausnahmefällen statt. Anstelle dessen wurden die im Zuge der Prüfung erforderlichen Abklärungen und Auskunftserteilungen primär auf elektronischem und telefonischem Weg abgewickelt.

Die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

## **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben. Demnach hat der Stadtrechnungshof Wien die gesamte Gebarung der Gemeinde auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Da der Stadtrechnungshof Wien keine Einrichtung der Rechtskontrolle (wie z.B. die Verwaltungsgerichte) ist, wurde eine Grobprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Behördenvorgehensweise, soweit diese als gebarungsrelevant angesehen werden konnte, durchgeführt.

## **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen für die vergangenen 10 Jahre keine Prüfungsberichte des Stadtrechnungshofes Wien vor, jedoch wurden Teilaspekte zur Verfahrensführung und zu den Beschwerdeverfahren u.a. in nachfolgenden Berichten behandelt:

- „MA 37, Prüfung des Personaleinsatzes bei Beschwerdeverfahren in baubehördlichen Angelegenheiten, StRH III - 37-2/15“,
- „MA 19, MBA 1/8, 10, 12 und 21, Prüfung der Abwicklung der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten, StRH SFR - 3/18“ sowie
- „MA 64, Prüfung der Durchführung von Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht, StRH SFR - 8/19“.

## **2. Grundsätzliches**

### **2.1 Gewerbeordnung 1994**

2.1.1 Dieses Bundesgesetz enthielt Regelungen - von in der GewO 1994 selbst genannten Ausnahmen abgesehen - für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten. Eine Tätigkeit wurde gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wurde, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt war. Hiebei machte es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden sollte.

2.1.2 Soweit die GewO 1994 hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmte, durften Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen aufgrund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes ausgeübt werden. Die Gewerbe wurden im Betrachtungszeitraum in freie Gewerbe, reglementierte Gewerbe und Teilgewerbe eingeteilt, wobei die Erstge-

nannten jene Tätigkeiten umfassten, die nicht als reglementierte Gewerbe oder Teilgewerbe ausdrücklich angeführt waren. Ab dem Außerkrafttreten der 1. Teilgewerbe-Verordnung durch die Novelle zur GewO 1994, BGBl. I Nr. 94/2017, mit 17. Oktober 2017, gab es keine verordneten Teilgewerbe mehr. 2 der bisherigen Teilgewerbe wurden reglementierte Gewerbe, der Rest freie Gewerbe. Für freie Gewerbe war unbeschadet allfälliger Ausbildungsvorschriften kein Befähigungsnachweis zu erbringen. Die Gewerbe durften sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften - mit Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers - ausgeübt werden.

2.1.3 Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben (bis 16. Oktober 2017) war der Nachweis der Befähigung. Darunter war zu verstehen, dass die Person, welche ein Gewerbe anmeldete, die fachlichen einschließlich kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besaß, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbstständig ausführen zu können. Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen (z.B. Verurteilung wegen bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen, Insolvenzverfahren) konnten natürliche Personen und andere Rechtsträger von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen werden. Die Behörde hatte jedoch bei Vorliegen der in der GewO 1994 genannten Umstände die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen. Weiters endete die Gewerbeberechtigung in den in der GewO 1994 genannten Fällen (z.B. durch Tod, Zurücklegung oder Entziehung der Gewerbeberechtigung, Gerichtsurteil).

2.1.4 Unter einer gewerblichen Betriebsanlage war jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt war. Gewerbliche Betriebsanlagen durften nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet waren,

- das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder Kunden, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden;
- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
- eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen.

Die Genehmigungspflicht bestand auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden konnten, welche die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nahmen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Betriebsanlage hatte die Gemeinde zum Schutz bestimmter öffentlicher Interessen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches ein Anhörungsrecht. Dieses wurde gemäß den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung von der jeweils örtlich zuständigen Bezirksvorsteherin bzw. dem jeweils örtlich zuständigen Bezirksvorsteher wahrgenommen.

2.1.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt war, war Behörde im Sinn des § 333 Abs. 1 der GewO 1994, und zwar Behörde erster Instanz, die Bezirksverwaltungsbehörde, d.h. in Wien der Magistrat.

## **2.2 Verfahrensrecht**

2.2.1 Auf die Durchführung von gewerberechtlichen Verfahren waren die Bestimmungen des AVG 1991 - soweit die GewO 1994 nichts anderes vorsah - anzuwenden. Dieses



Gesetz enthielt allgemeine Regelungen über die Form der Anbringen, das Ermittlungsverfahren der Behörde, die Erlassung von Bescheiden sowie über die Vorschreibung von Verfahrenskosten. Im Besonderen sind folgende, für die Prüfung relevante Bestimmungen hervorzuheben:

§ 13 Abs. 3 AVG 1991 lautete: *„Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.“*

Nach § 73 Abs. 1 AVG 1991 waren Behörden verpflichtet - sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt war, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate (rd. 180 Kalendertage) nach deren Einlangen, einen Bescheid zu erlassen. Davon abweichend sah die GewO 1994 für gewerberechtliche Angelegenheiten z.T. verkürzte Entscheidungsfristen zwischen 2 und 4 Monaten vor:

- Änderungsanzeigen im Betriebsanlagenverfahren: 2 Monate,
- Gewerbebeanmeldungen: 3 Monate sowie
- Betriebsanlagengenehmigungen und Änderungsverfahren, Verfahren zur Erteilung von Nachsichten und betreffend Anerkennung/Gleichhaltung: 4 Monate.

2.2.2 Gemäß der BVwAbgV 1983 hatten Parteien für jede Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentliche in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die vom Magistrat der Stadt Wien im Rahmen der Vollziehung der GewO 1994 vorgenommen wurden, Verwaltungsabgaben zu entrichten. Mit der ab 1. Mai 2018 anzuwendenden Bestimmung des § 333a der GewO 1994 waren Schriften und Zeugnisse, die auf Grundlage dieses Gesetzes erstellt und ausgestellt wurden, sowie Eingaben, die auf das Erstellen und das Ausstellen von Schriften auf Grundlage dieses Ge-

setzes gerichtet waren, von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Wie der Stadtrechnungshof Wien erhob, verminderten sich infolge dieser Gebühren- und Verwaltungsbefreiung die Einnahmen des Bundes aus sämtlichen gewerberechtlichen Verfahren der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand ab dem Jahr 2018 um mehr als 200.000,-- EUR pro Jahr.

Unabhängig davon waren gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren für im Zuge des Ermittlungsverfahrens außerhalb des Amtes durchgeführte Amtshandlungen des Magistrats der Stadt Wien (z.B. Augenscheinsverhandlungen) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Im Jahr 2019 z.B. beliefen sich die diesbezüglichen Einnahmen auf rd. 800,-- EUR.

2.2.3 Gemäß § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 war in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berührten, das zuständige Arbeitsinspektorat Partei und somit auch in den Verfahren betreffend Betriebsanlagen Verfahrenspartei.

### **2.3 Magistratsinterne Regelungen**

2.3.1 Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oblagen der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand u.a. die *„Durchführung der Verfahren nach der Gewerbeordnung, ausgenommen Verwaltungsstrafverfahren, für die Gewerbe Baumeister, Brunnenmeister, Elektrotechnik, Pyrotechnikunternehmen, Rauchfangkehrer, Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe), Sprengungsunternehmen, Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels, Holzbau-Meister, Pfandleiher“* sowie die *„Wahrnehmung der gewerbebehördlichen Aufgaben hinsichtlich der in den Anlagen 3 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Betriebsanlagen“*.

Dazu war festzustellen, dass es sich beim Gewerbe Pfandleiher um ein freies Gewerbe, bei den übrigen genannten Gewerben um reglementierte Gewerbe handelte. Die in

der Anlage 3 genannten IPPC-Anlagen waren Betriebsanlagen mit bestimmten gefährlichen Stoffen. Die Anlage 5 betraf die sogenannten SEVESO-Betriebe und enthielt die Mengenschwellen der gefährlichen Stoffe, die in diesen Betrieben vorhanden sein konnten.

2.3.2 Zu den in den gewerberechtlichen Verfahren von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand als Sachverständige einbezogenen Magistratsabteilungen enthielt die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien folgende Festlegungen:

- Die MA 15 - Gesundheitsdienst war u.a. zuständig für die *„Beistellung von Sachverständigen für die Stadt Wien in Gesundheitsfragen.“*
- Die MA 22 - Umweltschutz war u.a. zuständig für die *„Mitwirkung an behördlichen Verfahren und ..., die wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen. Abgabe von Stellungnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.“*
- Die MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen war u.a. zuständig für die *„Beistellung von Amtssachverständigen in gewerbe- und marktbehördlichen Verfahren.“*
- Die MA 37 - Baupolizei war u.a. zuständig für die *„Begutachtung des Befähigungsnachweises und des Berechtigungsumfanges von Baugewerbetreibenden sowie Überprüfung der Ansuchen um Zulassung zur Baugewerbeprüfung.“*
- Die MA 45 - Wiener Gewässer war u.a. zuständig für die *„Beistellung von technischen Amtssachverständigen für Wasserbau, Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Altlasten, Schifffahrt und Hydrologie.“*
- Die MA 59 - Marktamt war u.a. zuständig für den *„Aufsichtsdienst auf dem Gebiet des KonsumentInnenschutzes, insbesondere bezüglich folgender Gesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen: ... Gewerbeordnung 1994, ...“*

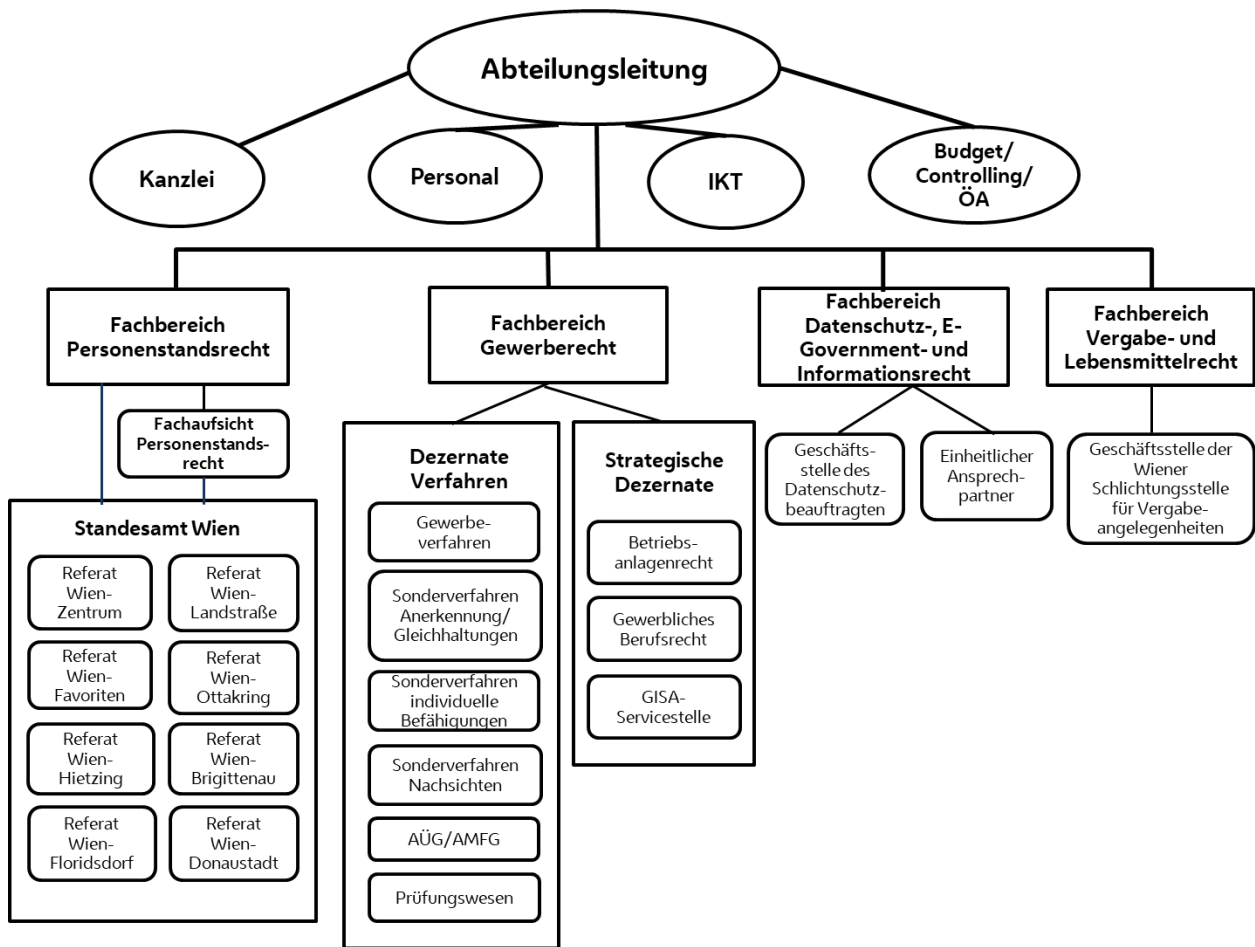
- Die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz war u.a. zuständig für die *„Beistellung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Brandschutzes in behördlichen Verfahren bei komplexen Projekten. Begutachtung der Löschwasserversorgung nach brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten;“*.

2.3.3 In der den internen Geschäftsgang des Magistrats regelnden Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien war u.a. festgelegt, dass den Dienststellenleitenden - neben der Aufsicht über die zugewiesenen Mitarbeitenden - die Verantwortung für die gesetzmäßige, zweckmäßige, rasche, einfache und Kosten sparende Durchführung der Aufgaben oblag. Zu ihren weiteren Pflichten zählten u.a. der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Ferner waren die Zuständigkeiten innerhalb der Dienststelle durch eine schriftlich erlassene Referatseinteilung (inkl. Organigramm) zu regeln.

## **2.4 Organisation, Zuständigkeiten und Festlegung der Verfahrensabläufe**

2.4.1 In der nachstehenden Abbildung wird das im Betrachtungszeitraum bestandene Organigramm der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand dargestellt:

Abbildung 1: Organigramm der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand der Jahre 2017 bis 2019



Anmerkung zu Standesamt Wien: Das im November 2019 geschlossene Referat Währing ist im Organigramm nicht mehr enthalten.

Quelle: MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Abbildung 1 ersichtlich, waren der Abteilungsleitung der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand neben den Bereichen Kanzlei, Personal, IKT und Budget/Controlling/ÖA die 4 Fachbereiche „Personenstandsrecht“, „Gewerberecht“, „Datenschutz-, E-Government und Informationsrecht“ sowie „Vergabe- und Lebensmittelrecht“ untergeordnet. Der Personalstand der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand erhöhte sich im Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019 von rd. 55 VZÄ auf rd. 185 VZÄ. Die Personalerweiterung war auf die im Februar 2017 erfolgte Auflösung der damaligen MA 26 - Datenschutz, Informationsrecht

und Personenstand (2007 bis 2017) und die Übernahme der Agenden des Datenschutzes sowie der Standesämter durch die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand zurückzuführen.

2.4.2 Der prüfungsrelevante Fachbereich „Gewerberecht“ war in 6 Dezernate Verfahren und 3 strategische Dezernate gegliedert. Gemäß Referatseinteilung der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand oblag diesem Bereich die Durchführung der gewerberechtlichen Verfahren nach der GewO 1994 sowie die Bearbeitung von Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien. Darüber hinaus war der Fachbereich „Gewerberecht“ auch für die Verfahren nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995, dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, dem AÜG und dem AMFG zuständig, soweit die darin vorgesehenen Aufgaben von der Gewerbebehörde wahrzunehmen waren.

Im Fachbereich „Gewerberecht“ waren in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 26 Referentinnen bzw. Referenten beschäftigt, wovon 6 als Dezernentinnen und einer als Dezernent sowie eine als Fachbereichsleiterin tätig waren. Die Fachbereichsleiterin war auch für 2 Dezernate verantwortlich. Bei den 34 Mitarbeitenden dieses Fachbereiches handelte es sich um 13 rechtskundige Bedienstete, 13 Bedienstete des Fachverwaltungsdienstes sowie 8 Kanzleibedienstete, die jeweils über eine standardisierte Arbeitsplatzbeschreibung verfügten. In Bezug auf die prüfungsgegenständlichen Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts und betreffend Betriebsanlagen waren lt. einer auf Grundlage der in SAP erfassten Personenstunden durchgeführten Berechnung durchschnittlich 23 VZÄ tätig. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien erschien die Berechnung der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand nachvollziehbar.

2.4.3 Zur Festlegung der organisatorischen Abläufe bzw. der Verfahrensabläufe verfügte die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand im Betrachtungszeitraum im Rahmen ihres Qualitätsmanagements über ein Prozessmanagement. In diesem waren die Prozesse der Abteilung in Führungs-, Kern-, Neben- und Unterstüt-

zungsprozesse unterteilt, wobei die Erstellung der Prozesse mithilfe einer Prozessmanagementsoftware standardisiert erfolgte. Demgemäß beinhalteten die einzelnen Prozessbeschreibungen neben allgemeinen Ausführungen (z.B. zum Zweck und zum Geltungsbereich) eine Ablaufbeschreibung in Form eines Flussdiagrammes sowie konkrete Erläuterungen bzw. Informationen zum Verfahrensablauf. Dem jeweiligen Diagramm war u.a. zu entnehmen, von wem (z.B. die antragstellende Person, die interne Organisationseinheit oder die Referentin bzw. der Referent) die einzelnen Verfahrensschritte zu setzen waren.

Weiters bestand in der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand die Vorgabe, dass die Prozesse alle 2 Jahre einer vollständigen Evaluierung zu unterziehen waren. Überdies waren die Kontrollen (z.B. Vieraugenprinzip) und Verantwortlichkeiten als Teil des IKS im jeweiligen Prozess eindeutig festzulegen.

Für die prüfungsgegenständlichen Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts und im Betriebsanlagenrecht lag eine Reihe von Prozessen vor, die vom Stadtrechnungshof Wien geprüft und in den Berichtsabschnitten 3 und 4 näher dargestellt wurden. Die Prozesse zum Beschwerdemanagement und Rechtsmittelverfahren wurden in den Berichtsabschnitten 5 und 6 behandelt.

2.4.4 Die verfahrensführende MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand nahm in Bezug auf die Durchführung der Verfahren nach der GewO 1994 im ELAK eine elektronische Protokollierung der Verfahrensschritte und die elektronische Dokumentation bzw. Archivierung sämtlicher Schriftstücke vor. Jede Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht Wien wurde zu dem der Beschwerde zugrundeliegenden Akt protokolliert. Gemäß § 53 Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien wurde die elektronische Aktenführung in der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand im Bereich der gewerberechtlichen Verfahren mit mehreren Erlässen des Magistratsdirektors im Zeitraum 2005 bis 2016 schrittweise bewilligt.

Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien führte die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand anhand der im ELAK erfassten Daten mehrere Auswertungen durch, mit deren Hilfe in weiterer Folge die Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts und die Verfahren betreffend das Betriebsanlagenrecht veranschaulicht und analysiert wurden.

## 2.5 E-Government

2.5.1 E-Government-Anwendungen, mit welchen Bürgerinnen und Bürger per Internet mit dem Magistrat der Stadt Wien in Kontakt treten konnten, gab es zur Zeit der Gewerbarungsprüfung auf der Homepage „[www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe](http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe)“ für mehr als 40 Gewerbeverfahren. Für Betriebsanlagenverfahren waren keine E-Government-Anwendungen vorgesehen. Zusätzlich wurde unter dem Punkt „Elektronische Abwicklung von Gewerbeangelegenheiten“ der Direktzugang zu GISA oder zu den Online-Formularen der Stadt Wien angeboten. Unabhängig davon bestand für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin die Möglichkeit der Antragstellung an den Magistrat der Stadt Wien im Weg der persönlichen Vorsprache, per E-Mail, per FAX oder per Post.

2.5.2 In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der mittels Gewerbe-Online beantragten Verfahren in den Jahren 2017 bis 2020 dargestellt. Die Einbeziehung des Jahres 2020 in diese Betrachtung erfolgte vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit COVID-19 vorgenommenen Kontaktbeschränkungen, um deren Auswirkungen auf die Nutzung dieser E-Government-Anwendungen zu erheben. Zusätzlich wurden die Online-Gewerbebeanmeldungen als die häufigste in Anspruch genommene E-Government-Anwendung gesondert ausgewiesen und mit der jeweiligen Gesamtzahl der beantragten Gewerbebeanmeldungen in Bezug gesetzt.

Tabelle 1: Verfahren mittels Gewerbe-Online in den Jahren 2017 bis 2020 (inkl. einer gesonderten Betrachtung der Gewerbebeanmeldungen)

	2017	2018	2019	2020	Abweichung 2017/2020 in %
Summe der Gewerbe-Online-Verfahren	27.306	29.544	33.998	37.142	36,0
davon Online-Gewerbebeanmeldungen	13.557	13.827	15.790	14.948	10,3
Gesamtzahl der Gewerbebeanmeldungen	20.076	20.339	21.318	19.660	-2,1



	2017	2018	2019	2020	Abweichung 2017/2020 in %
Anteil der Online-Gewerbeanmeldungen an der Gesamtzahl in %	67,5	68,0	74,1	76,0	-

Quelle: MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Die Summe der Gewerbe-Online-Verfahren betrifft alle Online-Verfahren der Wiener Gewerbeverwaltung, d.h. der Magistratischen Bezirksämter und der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, da eine auf die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand bezogene Auswertung nur eingeschränkt möglich war. Der Mehrjahresvergleich zeigt eine Steigerungsrate von 36 % bei den Gewerbe-Online-Verfahren. Die Online-Gewerbeanmeldungen wiesen ebenfalls eine zunehmende Inanspruchnahme auf, der Anstieg fiel jedoch aufgrund des krisenbedingten Rückganges im Jahr 2020 mit 10,3 % geringer aus. Insgesamt erhöhte sich der Anteil der Online-Gewerbeanmeldungen an der Gesamtzahl im Zeitraum 2017 bis 2020 auf mehr als  $\frac{3}{4}$ . In welchem Ausmaß die E-Government-Anwendungen bei den anderen prüfungsgegenständlichen Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts in Anspruch genommen wurden, wird im Berichtsabschnitt 3 behandelt.

### 3. Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts

#### 3.1 Anzahl der Verfahren und Verfahrensdauer in den Jahren 2017 bis 2019

3.1.1 Bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der amtswegigen Einleitung stellt sich die Anzahl der von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand durchgeführten Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts im Betrachtungszeitraum wie folgt dar:

Tabelle 2: Anzahl und Arten der Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts in den Jahren 2017 bis 2019

Verfahrensarten	2017	2018	2019	Gesamt	Abweichung 2017/2019 in %
Gewerbeanmeldung	513	565	618	1.696	20,5
Feststellung individuelle Befähigung	2.117	2.270	2.267	6.654	7,1
Erteilung von Nachsichten	264	312	303	879	14,8

Verfahrensarten	2017	2018	2019	Gesamt	Abweichung 2017/2019 in %
Anerkennung/Gleichhaltung	214	165	166	545	-22,4
Sonstige Verfahren	6.084	5.814	6.225	18.123	2,3
Gesamt	9.192	9.126	9.579	27.897	4,2

Quelle: MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Aus der Tabelle 2 ist ersichtlich, dass die Anzahl aller Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts von 9.192 im Jahr 2017 - nach einem zwischenzeitlichen Rückgang im Jahr 2018 - um 4,2 % auf 9.579 im Jahr 2019 anstieg.

Die Bestimmungen über die Verfahren betreffend Gewerbeanmeldung, Feststellung der individuellen Befähigung, Erteilung von Nachsichten vom Ausschluss von der Gewerbeausübung und Anerkennung/Gleichhaltung (inkl. EWR-Bescheinigungen über ausgeübte oder erlernte gewerbliche Tätigkeiten) stellten die zentralen Regelungen der GewO 1994 für die Zulässigkeit der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dar. Demnach sah die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand diese im Rahmen des gewerblichen Berufsrechts auf Antrag durchzuführenden Verfahren als sogenannte „Hauptverfahren“ an, weshalb eine gesonderte Darstellung in der Tabelle erfolgte. Unter „Sonstige Verfahren“ wurden hingegen alle anderen antragsgebundenen und amtswegigen Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts, wie beispielsweise Umgründung, Standortverlegung, Gewerbeentziehung, Fristverkürzung, Überprüfung, Zuverlässigkeit etc., zusammengefasst.

Der Stadtrechnungshof Wien legte bei seiner Einschau den Fokus auf die als Hauptverfahren bezeichneten Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts. Wie der Tabelle 2 weiters zu entnehmen ist, erhöhte sich die Anzahl der Verfahren der Gewerbeanmeldung im Betrachtungszeitraum um 20,5 %, die der Verfahren zur Feststellung der individuellen Befähigung um 7,1 % und die der Verfahren zur Erteilung von Nachsichten um 14,8 %. Die Anzahl der Verfahren betreffend Anerkennung/Gleichhaltung ging hingegen um 22,4 % zurück. Insgesamt gesehen verzeichnete die Anzahl der Hauptverfahren einen Anstieg um 7,9 % auf 3.354.

3.1.2 Die Tabelle 3 zeigt die Anzahl der erlassenen Bescheide und den jeweiligen prozentuellen Anteil der genehmigten bzw. abgelehnten Anträge der Hauptverfahren:

Tabelle 3: Anzahl der erlassenen Bescheide und der jeweilige prozentuelle Anteil der genehmigten bzw. abgelehnten Anträge der Hauptverfahren in den Jahren 2017 bis 2019

Verfahrensarten	2017			2018			2019		
	Erlassene Bescheide	davon genehmigt in %	davon abgelehnt in %	Erlassene Bescheide	davon genehmigt in %	davon abgelehnt in %	Erlassene Bescheide	davon genehmigt in %	davon abgelehnt in %
Gewerbeanmeldung	446	89,0	11,0	517	88,0	12,0	530	89,2	10,8
Feststellung individuelle Befähigung	1.768	82,4	17,6	1.837	78,1	21,9	1.863	78,8	21,2
Erteilung von Nachsichten	166	57,8	42,2	215	51,2	48,8	220	54,5	45,5
Anerkennung/Gleichhaltung	165	81,8	18,2	107	74,8	25,2	94	88,3	11,7

Quelle: MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Demgemäß wurden im betrachteten Zeitraum zwischen 10,8 % und 12 % der Gewerbeanmeldungen und zwischen 17,6 % und 21,9 % der beantragten Feststellungen der individuellen Befähigung abgelehnt. Eine höhere Ablehnungsquote gab es bei den Erteilungen von Nachsichten mit 42,2 % bis 48,8 %. Von den beantragten Anerkennungen/Gleichhaltungen wurden 11,7 % bis 25,2 % abgelehnt.

Laut Auskunft der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand gab es für die festgestellten Ablehnungsquoten keine spezifischen Gründe, da die Ablehnung von Anträgen ausschließlich in den im jeweiligen Verfahren vorgelegten Unterlagen bzw. festgestellten Tatsachen begründet waren. Insofern konnte seitens der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand auf die Höhe und die Schwankungsbreite des Prozentsatzes der abzulehnenden Entscheidungen kein Einfluss genommen werden.

3.1.3 Die Differenz zwischen der in der Tabelle 3 ausgewiesenen Anzahl der erlassenen Bescheide und der in der Tabelle 2 ersichtlichen Anzahl der Hauptverfahren wurde dadurch verursacht, dass die betreffenden Verwaltungsverfahren nicht ausschließlich durch die Erlassung eines Bescheides endeten. So wurden z.B. Anträge von den an-

tragstellenden Personen zurückgezogen, Verfahren wegen sachlicher und/oder örtlicher Unzuständigkeit an die zuständige Behörde abgetreten sowie Richtigstellungen bzw. Bereinigungen im ELAK und im GISA vorgenommen.

3.1.4 Zur Überwachung der Verfahrensdauer führte die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand neben der regelmäßigen Erstellung von Rückstandsausweisen auch monatliche Auswertungen der Verfahrensdauer durch. Dabei wurden für bestimmte Verfahrensarten auf Grundlage der pro Monat neu angelegten Akten die Anzahl der nach 3 bzw. 4 Monaten nach Antragstellung noch offenen und erledigten Akten - unter Berücksichtigung der bescheidmäßigen Erledigungen und Antragszurückziehungen - ermittelt. In weiterer Folge wurden die Anzahl der offenen und erledigten Akten mit den jeweiligen Antragstellungen in Verhältnis gesetzt und die durchschnittliche Dauer der erledigten Verfahren berechnet. Als Verfahrensdauer war der Zeitraum zwischen Aktenanlage und Aktenerledigung im ELAK festgelegt, wobei bei den bescheidmäßig abgelehnten Anträgen auch die 4-wöchige Beschwerdefrist eingerechnet wurde.

In den nachfolgenden Übersichten werden die diesbezüglichen Auswertungen der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand betreffend die prüfungsrelevanten Hauptverfahren jahresbezogen dargestellt:

Tabelle 4: Prozentueller Anteil der nach 3 bzw. 4 Monaten noch offenen und erledigten Akten der Hauptverfahren im Jahresdurchschnitt (2017 bis 2019)

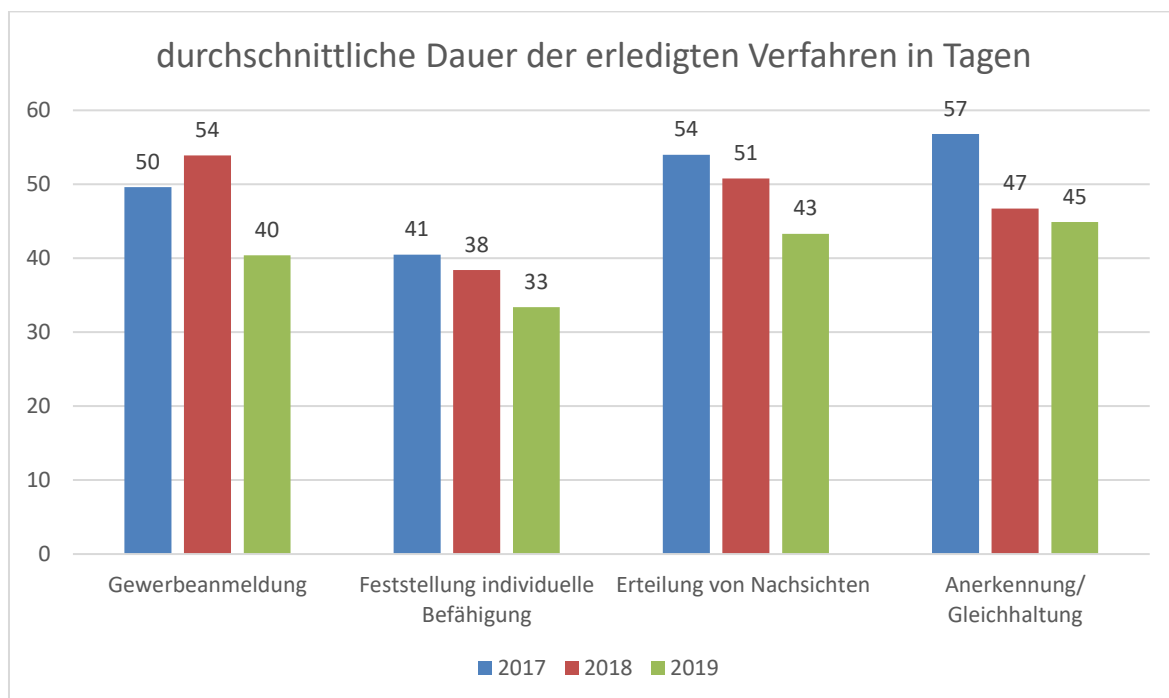
Verfahrensarten	2017		2018		2019	
	noch offene Akten in %	erledigte Akten in %	noch offene Akten in %	erledigte Akten in %	noch offene Akten in %	erledigte Akten in %
nach 3 Monaten ab Antragstellung bzw. Aktenanlage						
Gewerbebeanmeldung	28,1	71,9	30,3	69,7	24,4	75,6
Feststellung individuelle Befähigung	17,8	82,2	26,0	74,0	26,1	73,9
nach 4 Monaten ab Antragstellung bzw. Aktenanlage						
Erteilung von Nachsichten	21,2	78,8	27,8	72,2	28,8	71,2
Anerkennung/Gleichhaltung	17,3	82,7	20,0	80,0	16,9	83,1

Quelle: MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 4 hervorgeht, wurden bei den 4 Hauptverfahren in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen 69,7 % und 83,1 % der Anträge innerhalb von 3 bzw. 4 Monaten erledigt. Am Ende des Betrachtungszeitraumes bzw. im Jahr 2019 waren nach 3 Monaten durchschnittlich 24,4 % der Akten betreffend Gewerbeanmeldung und 26,1 % der Akten betreffend Feststellung der individuellen Befähigung offen. Bei den Verfahren zur Erteilung von Nachsichten und betreffend Anerkennung/Gleichhaltung waren nach 4 Monaten durchschnittlich 28,8 % bzw. 16,9 % der Akten nicht abgeschlossen.

Die durchschnittliche Dauer der nach 3 bzw. 4 Monaten erledigten Hauptverfahren in den Jahren 2017 bis 2019 ist aus der Abbildung 2 ersichtlich:

Abbildung 2: Durchschnittliche Dauer der nach 3 bzw. 4 Monaten erledigten Hauptverfahren in den Jahren 2017 bis 2019



Quelle: MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Gemäß dieser Abbildung trat bei allen 4 Hauptverfahren bei den erledigten Akten eine Verkürzung der durchschnittlichen jährlichen Verfahrensdauer ein. Laut Auskunft der

MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand war diese rückläufige Entwicklung auf Maßnahmen zur Verminderung der Verfahrensdauer (z.B. verstärkte Schulung der Referentinnen bzw. Referenten, Bereitstellung von Handlungsanleitungen sowie Intensivierung der Rückstandsbetreuung) zurückzuführen.

### **3.2 Ablauf des Verfahrens betreffend Gewerbeanmeldung**

3.2.1 Eingangs war darauf hinzuweisen, dass der Prozess zum Gewerbeverfahren auf Antrag erstmals im Jahr 2016 erstellt und letztmalig im August 2020 aktualisiert wurde. Dieser sollte sicherstellen, dass die Vollziehung der Aufgaben des Dezernats „Gewerbeverfahren“ ordnungsgemäß und einheitlich ablief. Zusätzlich standen den Referentinnen und Referenten im GISA standardisierte Formulare zur Verfügung, die von diesen zur Hintanhaltung von allfälligen Fehlern zu verwenden waren. Im Hinblick auf den Prüfungsschwerpunkt wurde nachfolgend der im Rahmen des Prozesses Gewerbeverfahren auf Antrag geregelte Standardprozess „Ansuchen mit Anfragen“ näher dargestellt.

3.2.2 Nach dem Einlangen einer Eingabe im Weg der persönlichen Vorsprache, per E-Mail, per Fax, per Post oder mittels der E-Government-Anwendung GISA war diese von der Kanzlei im ELAK zu protokollieren und erforderlichenfalls elektronisch zu erfassen. Danach war die Eingabe von der Dezernatsleiterin bzw. dem Dezernatsleiter zu vidieren und schließlich der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten zur Bearbeitung vorzulegen.

Die Referentin bzw. der Referent hatte die Eingabe zu prüfen, insbesondere ob ein Verbesserungsauftrag erforderlich war. Bejahendenfalls hatte ein solcher an die Partei zu ergehen. Parallel dazu waren allenfalls die GISA-Daten zu ergänzen. Sodann hatte die Referentin bzw. der Referent zu prüfen, ob weitere Unterlagen erforderlich waren, die möglichst einfach und nur bei Nichtentsprechung letztlich mit einer schriftlichen Unterlagennachforderung bei der Partei einzufordern waren.

Sobald die Eingabe vollständig war, waren zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und zur Klärung, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorlagen, die

jeweils erforderlichen Anfragen an die zuständigen Behörden bzw. Institutionen durchzuführen. Nach dem Rücklangen der Antworten hatte die Referentin bzw. der Referent zu prüfen, ob der für die Entscheidung relevante Sachverhalt nunmehr vollständig vorlag.

Sofern es aufgrund des Ermittlungsergebnisses erforderlich war, war der Partei Parteiengehör einzuräumen. Dazu hatte die Referentin bzw. der Referent ein entsprechendes Schreiben mit einer Fristsetzung zu erstellen, welches von der Kanzlei zu versenden war. Nach dem Einlangen der Stellungnahme war diese von der Kanzlei zu protokollieren und von der Referentin bzw. dem Referenten zu prüfen.

Nach Ablauf der Frist waren unter Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen der Partei entweder weitere Ermittlungen erforderlich, oder es war von der Referentin bzw. vom Referenten ein Bescheid zu erlassen, der von der Dezernentin bzw. dem Dezernenten zu genehmigen war. Dieser Bescheid war schließlich durch die Kanzlei per Post oder durch elektronische Zustellung zu expedieren.

3.2.3 Nach Rechtskraft des Bescheides waren die Daten im GISA zu ergänzen und freizugeben; danach war der Geschäftsfall im ELAK zu schließen. Im Fall des Einbringens einer Bescheidbeschwerde orientierte sich das weitere Verfahren nach dem im Berichtsabschnitt 6 dargelegten Rechtsmittelprozess.

### **3.3 Ablauf des Verfahrens zur Feststellung der individuellen Befähigung**

3.3.1 Der Prozess zur Feststellung der individuellen Befähigung wurde erstmals im Jahr 2016 erstellt und letztmalig im November 2018 aktualisiert. Dieser um eine Handlungsanleitung ergänzte Prozess sollte ebenfalls sicherstellen, dass die Erteilung einer individuellen Befähigung bzw. deren Verweigerung ordnungsgemäß und einheitlich erfolgte.

Anzumerken war, dass bei der Anmeldung eines reglementierten Gewerbes ein Befähigungsnachweis zu erbringen war. Wie dieser Befähigungsnachweis erbracht werden konnte, war für jedes einzelne reglementierte Gewerbe in einer eigenen Verordnung

geregelt. Konnte die Befähigung nicht auf eine der vorgeschriebenen Arten nachgewiesen werden, bestand die Möglichkeit, in einem eigenen Verfahren zu prüfen, ob die fachliche Qualifikation zur Ausübung des gewünschten Gewerbes trotzdem vorlag.

3.3.2 Gemäß Prozessbeschreibung wurde der Feststellungsprozess in der Regel durch die antragstellende Person ausgelöst. Diese musste durch geeignete Beweismittel nachweisen, dass sie die in der entsprechenden Verordnung verlangten theoretischen Kenntnisse bzw. Ausbildungen, Praxiszeiten etc., die ihr fehlten, durch andere, gleichwertige theoretische Kenntnisse bzw. Ausbildungen, Praxiszeiten etc. ersetzen konnte.

Die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent hatte die Eingabe inkl. der vorgelegten Unterlagen zu prüfen und gegebenenfalls Parteiengehör zu gewähren. Als weiteres Beweismittel kam auch ein Gutachten einer der antragstellenden Person nicht nahestehenden fachkundigen Person oder einer bzw. eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über die Durchführung eines Fachgesprächs - allenfalls mit Arbeitsprobe - in Betracht. Zu diesem Zweck war es häufig erforderlich, auf Ansuchen der antragstellenden Person, die vorgelegten Unterlagen der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer Wien zu übermitteln, um der antragstellenden Person eine fachkundige Person namhaft zu machen.

Wurde der Nachweis der Befähigung erbracht, war ein Bescheid zu erstellen, in dem festzustellen war, dass die individuelle Befähigung zur Ausübung des gewünschten Gewerbes gegeben war. Lag die Befähigung nur für eine Teiltätigkeit des angestrebten Gewerbes vor, so konnte auf Antrag auch eine Beschränkung auf diese Teiltätigkeit ausgesprochen werden. Dieser von der Referentin bzw. dem Referenten erstellte Bescheid war von der Dezernentin bzw. dem Dezernenten zu genehmigen und schließlich durch die Kanzlei per Post oder durch elektronische Zustellung zu expedieren. Der Bescheid stellte nun den Befähigungsnachweis dar und das gewünschte Gewerbe konnte - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - angemeldet werden.



In Einzelfällen konnte der Feststellungsprozess auch ohne formellen Antrag ausgelöst werden. So war gemäß der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. April 2013 zur Zahl 2010/04/0089 für die von der Behörde zu treffende Feststellung, ob die individuelle Befähigung vorlag, ein gesonderter Antrag der gewerbeanmeldenden Person nicht zwingend erforderlich. Die Prüfung der individuellen Befähigung musste hier ausnahmsweise - wenn kein Feststellungsansuchen gestellt wurde - im Rahmen des Gewerbeanmeldungsverfahrens vor einer etwaigen bescheidmäßigen Abweisung der Gewerbeanmeldung erfolgen. Ebenso galten gemäß § 8 des AuBG, BGBl. I Nr. 55/2016, im Anwendungsbereich von § 19 GewO 1994 besondere Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Diese Bestimmungen kamen dann zur Anwendung, wenn der genannte Personenkreis aufgrund der Fluchtsituation nicht in der Lage war, die für die Anerkennung und Bewertung ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen sowie die für das Verfahren zur Berufsberechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3.3.3 Ergab das Ermittlungsverfahren, dass die Voraussetzungen für die Befähigung nicht vorlagen, war dies mit Bescheid festzustellen. Eine gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde war entsprechend dem im Berichtsabschnitt 6 dargelegten Rechtsmittelprozess abzuhandeln.

### **3.4 Ablauf des Verfahrens zur Erteilung von Nachsichten**

3.4.1 Der Prozess zur Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss wurde erstmals im Jahr 2015 erstellt und letztmalig im Oktober 2019 aktualisiert. Auch hier war Prozesszweck die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und einheitlichen Verfahrensablaufs. Überdies wurde dieser Prozess durch Handlungsanleitungen ergänzt.

3.4.2 Demnach waren natürliche und juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften von der Ausübung eines Gewerbes dann ausgeschlossen, wenn ein Gewerbeausschlussgrund gemäß § 13 GewO 1994 auf sie zutraf. Allerdings waren diese Ausschlussgründe nicht einheitlich auf alle natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen anzuwenden. Die Gewerbeausschlussgründe waren z.B. bestimmte nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, organisierte Schwarzarbeit oder die

Entziehung der Gewerbeberechtigung mangels Zuverlässigkeit; sie galten auch, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Wollte eine gewerberechtsfähige Person, auf die ein Ausschlussgrund zutraf, ein Gewerbe anmelden, musste zuvor ein Antrag auf Erteilung der Nachsicht gemäß § 26 GewO 1994 gestellt werden. Der Nachsichtsprozess wurde daher stets von der Nachsichtswerberin bzw. vom Nachsichtswerber ausgelöst, wobei das bzw. die Gewerbe, für welches bzw. welche die Nachsicht erteilt werden sollte, von der antragstellenden Person explizit und konkret zu bezeichnen war bzw. waren. Für jedes beantragte Gewerbe war ein separater Nachsichts Antrag zu protokollieren, jedoch war das Verfahren in der Regel unter einer Geschäftszahl zu führen. Eine Nachsicht konnte zudem grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn das Gewerbe, für welches die Nachsicht beantragt wurde, nicht bereits ausgeübt wurde.

Nach der Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Referentin bzw. den Referenten waren seitens des Strategischen Dezernats „GISA-Servicestelle“ standardisierte Abfragen (wie z.B. Strafregister, Verwaltungsstrafregister, Ediktsdatei, Firmenbuch, GISA, etc.) durchzuführen, um das Vorliegen von Ausschlussgründen festzustellen bzw. zu bestätigen. Sollten dabei Ausschlussgründe hervorgekommen sein, welche nicht vom Nachsichts Antrag umfasst waren, musste das Ansuchen bei sonstiger Abweisung gemäß § 26 Abs. 4 GewO 1994 ausgedehnt werden.

Für jeden Ausschließungsgrund waren nähere Prüfungsschritte vorgesehen, auf deren detaillierte Darstellung der Stadtrechnungshof Wien aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtete. Gegebenenfalls war der antragstellenden Person auch die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme abzugeben sowie Beweise vorzulegen. Ergab sich bereits aus dem Akteninhalt, dass die Nachsicht zu erteilen war, konnte ein förmliches Parteiengehör entfallen.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen war die Nachsicht durch Bescheid zu erteilen, wobei die Gründe hierfür zuvor in einem Aktenvermerk zusammenzufassen waren. Dieser von der Referentin bzw. dem Referenten zu erstellende Bescheid war von

der Dezerntin bzw. dem Dezernten zu genehmigen und schließlich durch die Kanzlei per Post oder durch elektronische Zustellung zu expedieren. Mit Erteilung der Nachsicht, bezogen auf das jeweils beantragte Gewerbe, konnte dieses bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen angemeldet werden.

3.4.3 Wurde jedoch die Erteilung der Nachsicht mit Bescheid verweigert, blieb der Ausschlussgrund bestehen. Im Fall des Einbringens einer Bescheidbeschwerde orientierte sich das weitere Verfahren nach dem im Berichtsabschnitt 6 dargelegten Rechtsmittelprozess.

### **3.5 Ablauf des Verfahrens betreffend Anerkennung/Gleichhaltung**

3.5.1 Der Prozess zur Anerkennung bzw. Gleichhaltung über ausgeübte oder erlernte gewerbliche Tätigkeiten wurde erstmals im Jahr 2016 erstellt und letztmalig im April 2019 aktualisiert. Auch mit diesem Prozess sollte sichergestellt werden, dass die Erteilung bzw. Verweigerung der Erteilung einer Anerkennung bzw. Gleichhaltung ordnungsgemäß und einheitlich erfolgte.

Unabhängig davon standen der Referentin bzw. dem Referenten im GISA standardisierte Formulare zur Verfügung, die von dieser bzw. diesem zur Hintanhaltung einer etwaigen Fehleranfälligkeit zu verwenden waren. Darüber hinaus hielt die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand die für jeden EU/EWR-Staat in bereits abgeschlossenen Verfahren erlangten behördlichen Informationen zum dortigen Berufszugang (notwendige Ausbildungen samt Inhalt und Umfang) und zum Ausübungsumfang (Facheinschlägigkeit) für die in Österreich reglementierten Gewerbe in Evidenz. Dadurch sollten Erfahrungswerte und Wissen aus Vorverfahren verwertet und die Verfahrensdauer beschleunigt werden. Eine weitere Besonderheit war die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit Behörden anderer EU/EWR-Staaten mittels des IMI-Systems. Dieses wurde von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand als „Einheitlicher Ansprechpartner“ verwaltet und ermöglichte zwischenbehördliche Anfragen bzw. Rückfragen zu im Verfahren vorgelegten ausländischen Zeugnissen, Bestätigungen sowie Urkunden.

3.5.2 Wie bereits im Berichtsabschnitt 2 erwähnt, war bei der Anmeldung eines reglementierten Gewerbes ein Befähigungsnachweis zu erbringen, der in jeweils eigenen Verordnungen geregelt war. Diese Verordnungen zielten ausschließlich auf inländische Ausbildungen ab, sodass Ausbildungen aus anderen EU/EWR-Staaten grundsätzlich keinen formellen Zugang zum Gewerbe ermöglichten.

Aufgrund der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU sollte - im Sinn einer Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr - die Möglichkeit bestehen, als Selbstständige bzw. Selbstständiger in einem Beruf tätig zu sein, wenn die entsprechende Berufsqualifikation in einem EU/EWR-Staat erworben wurde. Die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen waren in den §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 sowie der darauf basierenden Anerkennungsverordnung normiert.

3.5.3 Der Prozessbeschreibung zufolge war Auslöser des Verfahrens ein Antrag einer Person, die in einem anderen EU/EWR-Staat in einem Beruf tätig war und eine für die Ausübung dieses Berufes erforderliche Ausbildung absolviert hatte. Entsprechend dieser Beruf einem in Österreich reglementierten Gewerbe, hatte die Referentin bzw. der Referent zu prüfen, ob eine Anerkennung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten oder eine Gleichhaltung der Berufsqualifikation möglich war. Die Person hatte dem Antrag Ausbildungsnachweise, behördliche Bestätigungen sowie Auszüge aus Registern beizufügen, um die Dauer der Tätigkeit und auch die Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzungen im EU/EWR-Staat überprüfen zu können. Ein weiterer Schritt war die Abklärung, ob eine gewerbliche Tätigkeit im EU/EWR-Staat den gleichen Inhalt bzw. Umfang des entsprechenden österreichischen Gewerbes hatte (Facheinschlägigkeit).

Als Beweismittel kam insbesondere auch eine sogenannte EWR-Bescheinigung in Betracht, welche von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auszustellen war und bindende Aussagen über Ausbildung, deren Qualifikation, Dauer der Tätigkeit und eventuell auch den Inhalt bzw. Umfang der Tätigkeit beinhalten sollte. Waren die insgesamt vorliegenden Beweismittel noch nicht ausreichend, konnten über das IMI-System im Herkunftsmitgliedstaat weitere Auskünfte eingeholt werden.

Wurde der Nachweis erbracht, war ein Bescheid über die Anerkennung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten oder über eine Gleichhaltung der Berufsqualifikation zu erlassen. Erforderlichenfalls konnten im Bescheid Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge als aufschiebende Bedingung vorgeschrieben werden. Lagen die Voraussetzungen nicht vor, war die Anerkennung bzw. Gleichhaltung mit Bescheid zu versagen. Der von der Referentin bzw. dem Referenten zu erstellende Bescheid war von der Dezernentin bzw. dem Dezernenten zu genehmigen und schließlich durch die Kanzlei per Post oder durch elektronische Zustellung zu expedieren. Eine dem Antrag entsprechende bescheidmäßige Erledigung stellte den Befähigungsnachweis dar (allenfalls unter Nachweis der Erfüllung der Bedingungen) und das gewünschte Gewerbe konnte - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - angemeldet werden.

Einen Sonderfall stellte der Europäische Berufsausweis (EBA) gemäß § 373 k GewO 1994 dar, der von der betreffenden Person im IMI-System zu beantragen war und zwischen den EU/EWR-Staaten ausschließlich mittels des IMI-Systems abgewickelt wurde. Der Europäische Berufsausweis galt automatisch als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht binnen einer Frist von 2 Monaten ab Einlangen in der IMI-Stelle den Antrag bearbeitete. Konnte dem Antrag nicht stattgegeben werden, war der Bescheid fristgerecht zu erlassen, da andernfalls die Berechtigung entstand. Im Betrachtungszeitraum waren im Geltungsbereich der GewO 1994 ausschließlich die Verfahren zur Gleichhaltung der Berufsqualifikation für den Immobilienmakler betroffen.

3.5.4 Im Fall des Einbringens einer Beschwerde gegen einen Bescheid, mit welchem dem Antrag auf Anerkennung bzw. Gleichhaltung nicht stattgegeben wurde, orientierte sich das weitere Verfahren nach dem im Berichtsabschnitt 6 dargelegten Rechtsmittelprozess.

### **3.6 Einschauergebnis**

3.6.1 Die stichprobenweise Prüfung der Aktenführung der im Betrachtungszeitraum abgewickelten Hauptverfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts zeigte, dass

die externen Eingaben und der Schriftverkehr bzw. die Schriftstücke der MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand im ELAK ordnungsgemäß protokolliert und erfasst wurden. Die Aktenführung erfolgte ausschließlich elektronisch. Eine übersichtliche und nachvollziehbare Verfahrensdokumentation war somit gegeben.

3.6.2 Festzustellen war weiters, dass hinsichtlich der prüfungsrelevanten Hauptverfahren detailliert ausgestaltete Prozessbeschreibungen vorlagen, die entsprechend der internen Vorgabe jedenfalls alle 2 Jahre evaluiert wurden. Positiv hervorzuheben waren überdies die zusätzlichen Handlungsanleitungen und elektronischen Formulare, welche den Referentinnen und Referenten zur Verfügung standen und von diesen auch genutzt wurden.

Die Verfahrensdurchführung wurde maßgeblich durch elektronische Hilfsmittel unterstützt. So waren im Rahmen des E-Government-Angebots der Stadt Wien auch für die 4 Hauptverfahren GISA-Anwendungen oder online Formulare eingerichtet. Zudem erfolgte die Kommunikation mit den Verfahrensparteien sowie mit anderen Behörden nach Möglichkeit per E-Mail, ebenso die Bescheidzustellung nach Möglichkeit mit elektronischer Zustellung.

Wie der Stadtrechnungshof Wien erhob, lag die Nutzung der E-Government-Anwendungen durch die Bürgerinnen bzw. Bürger in den Jahren 2017 bis 2019 - mit Ausnahme der Online-Gewerbebeanmeldungen (s. Punkt 2.5.2) - bei unter 50 %. Durch die im Jahr 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 vorgenommenen Kontaktbeschränkungen war ein Anstieg der Inanspruchnahme des E-Government-Angebots bei den Verfahren zur Feststellung der individuellen Befähigung und betreffend Anerkennung/Gleichhaltung auf rd. 66 % sowie beim Verfahren zur Erteilung von Nachsichten auf rd. 44 % feststellbar.

Insgesamt betrachtet konnten durch die standardisierten Prozesse und Formulare sowie den Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln einheitliche und bürgernahe Verfahren gewährleistet werden.

3.6.3 Hinsichtlich der rechtlichen Verfahrensabwicklung durch die MA 63 - Gewerbe-recht, Datenschutz und Personenstand ergab die Grobprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien grundsätzlich keinen Anlass zu Beanstandungen. Zur Verfahrensdauer war festzustellen, dass der Großteil der Verfahren gemäß dem internen Berichtswesen innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfristen erledigt werden konnte, aber dennoch eine nennenswerte Anzahl von Verfahren eine längere Bearbeitungszeit beanspruchte.

Aus dieser Anzahl von Verfahren unterzog der Stadtrechnungshof Wien auf Grundlage einer Auswertung der MA 63 - Gewerbe-recht, Datenschutz und Personenstand die Gewerbeanmeldungen und die Verfahren zur Erteilung von Nachsichten, die im Jahr 2019 durch Bescheid oder Antragszurückziehung erledigt wurden, einer näheren Betrachtung. Dabei wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der von der MA 63 - Gewerbe-recht, Datenschutz und Personenstand etablierten Berechnungsweise der Verfahrensdauer bei den Gewerbeanmeldungen insgesamt 130 Verfahren eine länger als 3 Monate dauernde Bearbeitungszeit aufwiesen und die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren rd. 163 Tage betrug. Etwa 30 % der 130 Verfahren waren länger als 6 Monate anhängig, wobei es je einen Fall mit einer Verfahrensdauer von rd. 27 bzw. rd. 33 Monaten gab.

Bei den Verfahren zur Erteilung von Nachsichten zeigte sich, dass insgesamt 85 Verfahren eine länger als 4 Monate dauernde Bearbeitungszeit aufwiesen und die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren rd. 168 Tage betrug. Hier waren etwa 20 % der 85 Verfahren länger als 6 Monate anhängig, wobei es je einen Fall mit einer Verfahrensdauer von rd. 13 bzw. rd. 16 Monaten gab.

Die stichprobenweise Einschau in die eine sehr hohe Verfahrensdauer aufweisenden Akten ergab, dass der überwiegende Teil der Verfahrensverzögerungen nicht im Einflussbereich der MA 63 - Gewerbe-recht, Datenschutz und Personenstand lag, sondern teils durch die antragstellenden Personen und teils durch die verfahrensmittwirkenden Stellen verursacht wurde. So mussten z.B. unzureichende Unterlagen nachgefordert,

Erhebungen zur Bewältigung von Zustellproblemen durchgeführt oder Auskünfte anderer Stellen abgewartet bzw. urgirt werden. Allerdings war festzustellen, dass es der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand in Einzelfällen möglich gewesen wäre, im Sinn des Effizienzprinzips das Ermittlungsverfahren rascher und zweckmäßiger abzuwickeln. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, dass künftig auch bei den Verfahren mit einer über der gesetzlichen Entscheidungsfrist liegenden Verfahrensdauer auf eine effizientere Verfahrensführung geachtet wird.

3.6.4 Der Stadtrechnungshof Wien beurteilte die im Rahmen des internen Berichtswesens erfolgte regelmäßige Auswertung der Verfahrensdauer der Hauptverfahren positiv. Anzumerken war jedoch, dass die von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand angewandte Berechnungsweise zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Entscheidungsfrist nur bedingt geeignet war, zumal dabei nicht ausschließlich auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bescheiderlassung bzw. Antragszurückziehung (z.B. durch die Einbeziehung der 4-wöchigen Beschwerdefrist bei den abgelehnten Anträgen) abgestellt wurde. Weiters blieb bei diesen Auswertungen die tatsächliche Verfahrensdauer der noch offenen Verfahren unbeachtet.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Überarbeitung des Berichtswesens und Controllings im Zusammenhang mit der laufenden Überwachung der Verfahrensdauer angeregt, in deren Rahmen auch konkrete Ziele zur Verfahrensbeschleunigung festgelegt werden sollten.

3.6.5 Eine periodische Kontrolle der noch nicht abgeschlossenen Verfahren war insofern eingerichtet, als quartalsweise bzw. alle 2 Monate Rückstandsausweise von der Kanzlei aus dem ELAK zu erstellen und an die Referentinnen und Referenten bzw. Dezernentinnen und Dezernenten zur Bearbeitung zu übermitteln waren. Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich im Rahmen seiner Prüfung von der diesbezüglichen Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Mitarbeitenden der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand überzeugen. Weiters fanden regelmäßige Jours fixes zur Fallbesprechung statt. Die bearbeiteten Rückstandsausweise wurden



gemäß den internen Festlegungen der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand jeweils bis Ende des darauffolgenden Kalenderjahres aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Abschließend war festzustellen, dass in den eingesehenen Prozessabläufen einschließlich der Rückstandsbetreuung regelmäßige Kontrollen und Verantwortlichkeiten als Teil des IKS festgelegt waren.

#### 4. Verfahren betreffend Betriebsanlagen

##### 4.1 Anzahl der Verfahren und Verfahrensdauer in den Jahren 2017 bis 2019

4.1.1 Einleitend war darauf hinzuweisen, dass für die nachfolgende Darstellung u.a. jene Daten herangezogen wurden, die auch Grundlage des bundeseinheitlichen Monitorings bestimmter gewerblicher Betriebsanlagenverfahren waren. Demnach bestimmte sich die Anzahl der Verfahren und in weiterer Folge die Verfahrensdauer jeweils nach jenem Jahr, in dem die betreffenden Verfahren abgeschlossen worden waren.

Tabelle 5: Anzahl der abgeschlossenen Verfahren betreffend Betriebsanlagen in den Jahren 2017 bis 2019, gegliedert nach Verfahrensarten

	2017	2018	2019	Gesamt	Abweichung 2017/2019 in %
Neugenehmigung	2	4	5	11	150,0
Änderungsverfahren	2	3	1	6	-50,0
Änderungsanzeige	17	11	12	40	-29,4
Sonstige Verfahren	92	107	130	329	41,3
Summe	113	125	148	386	31,0

Quelle: MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie der Tabelle 5 zu entnehmen ist, erhöhte sich die Anzahl der beendeten Betriebsanlagenverfahren insgesamt betrachtet von 113 im Jahr 2017 auf 148 im Jahr 2019, was einer Steigerungsrate von 31 % entsprach.

4.1.2 Die Bestimmungen über die Verfahren betreffend Genehmigung, Änderungsverfahren und Änderungsanzeige von Betriebsanlagen stellten die zentralen Regelungen der GewO 1994 für die zulässige Betreibung von Betriebsanlagen dar. Demnach sah die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand diese im Rahmen des Betriebsanlagenrechtes auf Antrag durchzuführenden Verfahren als „Hauptverfahren“ an, weshalb diese gesondert in der Tabelle ausgewiesen wurden. Unter „Sonstige Verfahren“ wurden hingegen alle anderen antragsgebundenen und amtswegigen Verfahren im Bereich des Betriebsanlagenrechts, wie beispielsweise Aufhebung/Abänderung von Auflagen, die Vorschreibung von Auflagen, Revisionen und Inspektionen, zusammengefasst.

Der Stadtrechnungshof Wien legte daher auch hier den Fokus auf die als Hauptverfahren bezeichneten Betriebsanlagenverfahren. Im Betrachtungszeitraum wurden von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand insgesamt 57 Hauptverfahren abgeschlossen, wobei die Änderungsanzeigen mit 40 Verfahren bzw. einem prozentuellen Anteil von 70,2 % die bei Weitem häufigste Verfahrensart darstellten.

4.1.3 Eine laufende Ermittlung der Verfahrensdauer für die Hauptverfahren erfolgte von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand gemeinsam mit den Magistratischen Bezirksämtern im Rahmen des bundeseinheitlichen Monitorings. Dabei war als Verfahrensdauer der Zeitraum zwischen dem Tag des Vorliegens der vollständigen Unterlagen und dem Tag der Bescheidabfertigung festgelegt, wobei diese für Neugenehmigungen und für Änderungsgenehmigungen (Änderungsverfahren und Änderungsanzeigen) jeweils gesondert ausgewiesen wurde. Für die von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand durchgeführten Neugenehmigungsverfahren ergab sich im Jahr 2019 eine durchschnittliche Verfahrensdauer von rd. 43 Tagen und für die Änderungsgenehmigungsverfahren eine solche von rd. 95 Tagen.

## **4.2 Spezielle organisatorische Vorkehrungen**

4.2.1 Die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand verfügte im Betrachtungszeitraum als Teil ihres Prozessmanagements über verschiedene Prozesse

zur Durchführung der entsprechenden Betriebsanlagenverfahren. Diese Prozesse wurden im Rahmen des Programmes GEMMA als dienststellenübergreifende elektronische Aktenführung definiert, wobei anstatt der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand die Magistratischen Bezirksämter als federführende Dienststellen ausgewiesen waren, weil die Bezirksämter für den Großteil der Betriebsanlagenverfahren zuständig waren. Sie waren in der Form eines Flussdiagramms abgebildet, in dem die einzelnen Verfahrensschritte chronologisch dargestellt waren. So bestand für jede Verfahrensart ein eigener Prozess sowie für einzelne Verfahrensschritte weitere zahlreiche Teilprozesse (z.B. Ausschreibung einer Verhandlung, Erstellung einer Verhandlungsschrift). Weitere Teilprozesse betrafen die Vorgehensweise in den jeweiligen Sachverständigen entsendenden Magistratsabteilungen (z.B. MA 15 - Gesundheitsdienst, MA 22 - Umweltschutz und MA 36 - Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen).

4.2.2 Im Gegensatz zu den Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechtes wurden die Betriebsanlagenverfahren als Hybridakte geführt. Das bedeutete, dass die einzelnen Verfahrensschritte im ELAK abgewickelt wurden, während die für die Einreichung von Genehmigungs- und Änderungsverfahren sowie Änderungsanzeigen erforderlichen Unterlagen, wie Pläne, Projektbeschreibungen, Statikberechnungen etc., wegen ihres Umfangs und der leichteren Lesbarkeit in Papierform vorzulegen waren. Diesen Unterlagen wurde nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens für die Archivierung auch der betreffende verfahrensabschließende Bescheid in Papierform beigelegt.

### **4.3 Ablauf des Neugenehmigungsverfahrens**

4.3.1 Die von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand durchzuführenden Betriebsanlagenverfahren betrafen sogenannte IPPC-Anlagen, deren Genehmigungsvoraussetzungen in den Bestimmungen der §§ 77, 77a, 353a, 356a und 356b Abs. 7 GewO 1994 normiert waren. Während § 77 GewO 1994 die Genehmigungsanforderungen für alle Betriebsanlagen regelte, enthielten die §§ 77a und 353a GewO 1994 zusätzliche Anforderungen an die Sicherheit der IPPC-Anlagen, um bei Errichtung, Betrieb und Auflassung solcher Betriebsanlagen Umweltverschmutzungen

durch Emissionen sowie Unfälle und deren Folgen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Gemäß § 356b Abs. 7 GewO 1994 hatten in IPPC-Betriebsanlagenverfahren auch Umweltschutzorganisationen Parteistellung.

Der Bestimmung des § 359a GewO 1994 zufolge hatte die Behörde binnen 4 Monaten nach Einlangen des Anbringens zu entscheiden.

4.3.2 Nach Einlangen des Genehmigungsantrags der antragstellenden Person war von der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten das Ansuchen auf Erfüllung der formalen Voraussetzungen zu prüfen. Bei Unvollständigkeit der formalen Voraussetzungen war ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 zur Nachreichung der fehlenden Formalvoraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist zu erteilen, wobei im Fall des Fristversäumnisses der Genehmigungsantrag mit Bescheid zurückzuweisen war. Lagen hingegen alle formalen Voraussetzungen vor, waren eine interne Terminkoordination und eine Übermittlung der dem Genehmigungsantrag beigelegten Unterlagen an die Sachverständigen in den jeweiligen Magistratsabteilungen und an das zuständige Arbeitsinspektorat als Partei vorgesehen. Anschließend war eine mündliche Verhandlung auszuschreiben. Vor der Verhandlung bestand für die Parteien und Nachbarn die Möglichkeit, Akteneinsicht zu nehmen und Einwendungen zu erheben.

Im Rahmen der durchgeführten Verhandlung war u.a. festzustellen, ob ein Nachbesserungsbedarf hinsichtlich des Genehmigungsantrags und der vorgelegten Unterlagen bestand. Wenn nicht, war aufgrund des Verhandlungsergebnisses der Genehmigungsbescheid zu erlassen. Bejahendenfalls war ein Auftrag zur Verbesserung bzw. Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist zu erteilen. Langten die verbesserten Unterlagen auftragsgemäß ein, war die antragstellende Person nach interner Fallbesprechung der Referentin bzw. des Referenten mit den Sachverständigen im Rahmen des Parteiengehörs über das Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis zu setzen.

Anschließend war der Bescheid von der Referentin bzw. dem Referenten zu erstellen, von der Dezernentin bzw. dem Dezernenten zu genehmigen und danach von der

Kanzlei abzufertigen. Wurde nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides eine Vorortprüfung für notwendig erachtet, war diese gemäß dem Prozess „Einzelüberprüfung“ zu veranlassen. Ansonsten war der betreffende Akt in die Revisionsliste aufzunehmen, danach zu schließen und gegebenenfalls mit einem Termin zur Wiedervorlage des Aktes abzulegen.

4.3.3 Wenn gegen den Genehmigungsbescheid bzw. Zurückweisungsbescheid fristgerecht Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben wurde, war der Akt im Rahmen des Prozesses Rechtsmittelverfahren weiterzuführen.

#### **4.4 Ablauf des Änderungsverfahrens**

Die im Rahmen des Änderungsverfahrens von IPPC-Anlagen anzuwendenden Bestimmungen fanden sich in den §§ 81 Abs. 1, 81a, 356a und 356b Abs. 7 GewO 1994. § 81 GewO 1994 normierte allgemein die Genehmigungspflicht für Änderungen einer genehmigten Betriebsanlage, § 81a GewO 1994 darüber hinaus zusätzliche Anforderungen bei Änderungen einer genehmigten IPPC-Anlage. Im Übrigen war das Änderungsverfahren nach dem im Punkt 4.3 dargestellten Verfahrensablauf durchzuführen.

#### **4.5 Ablauf des Verfahrens aufgrund einer Änderungsanzeige**

Die §§ 81 Abs. 2 und 345 Abs. 6 der GewO 1994 waren die bei Durchführung dieser Verfahren zu berücksichtigenden Regelungen. Demnach waren Änderungen von Betriebsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen nicht genehmigungspflichtig. Diese Änderungsanzeige hatte die Behörde binnen 2 Monate nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben waren. Waren diese nicht erfüllt, hatte die Behörde innerhalb von 2 Monaten nach Erstattung der Anzeige dies mit Bescheid festzustellen und die Maßnahme oder die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige war, zu untersagen.

Das diesbezügliche Verfahren war ebenfalls nach dem im Punkt 4.3 dargestellten Verfahrensablauf abzuwickeln. Abweichungen bestanden allerdings darin, dass keine mündliche Verhandlung durchzuführen und mit dem Bescheid keine Genehmigung

auszusprechen war. Weiters war kein Parteiengehör zu gewähren, wenn die Anzeige zur Kenntnis genommen werden konnte und keine zusätzlichen Auflagen zu erteilen waren.

#### **4.6 Einschauergebnis**

4.6.1 Als Stichprobe wurden insgesamt 10 Akten aus den 3 Hauptverfahren des Betriebsanlagenrechts der Jahre 2017 bis 2019 ausgewählt. Die Einschau zeigte auch hier, dass die externen Eingaben und der Schriftverkehr bzw. die Schriftstücke der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand im ELAK ordnungsgemäß protokolliert und erfasst wurden. Davon ausgenommen waren jene Unterlagen, welche wegen ihres Umfangs und der leichteren Lesbarkeit in Papierform vorzulegen waren. Die Akten wurden daher als Hybridakten geführt; ungeachtet dessen war eine übersichtliche und nachvollziehbare Verfahrensdokumentation gegeben.

Wie bereits im Punkt 4.2 erläutert, wurden die 3 Hauptverfahren gemäß den im Rahmen des Programmes GEMMA - unter Federführung der Magistratischen Bezirksämter - angelegten Prozessen mittels dienststellenübergreifender elektronischer Aktenführung durchgeführt. Zu den bereits vorhandenen Prozessen in Form von Flussdiagrammen arbeitete die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand zur Zeit der Gebarungsprüfung einen eigenen Prozess für Genehmigungsverfahren von IPPC- und SEVESO-Betriebsanlagen aus.

4.6.2 In rechtlicher Hinsicht beschränkte sich der Stadtrechnungshof Wien auf eine Grobprüfung und gab diese weitestgehend keinen Anlass zur Kritik. Die von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand angewandte Berechnungsweise der Verfahrensdauer bei diesen Hauptverfahren orientierte sich an den Vorgaben des bundeseinheitlichen Monitorings und wich daher von der Ermittlung der Verfahrensdauer im Bereich des gewerblichen Berufsrechts ab. Laut einer Übersicht der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer der 3 Hauptverfahrensarten, d.h. der Zeitraum zwischen dem Tag des Vorliegens der vollständigen Unterlagen und dem Tag der Bescheidabfertigung, im Jahr 2017 rd. 79, im Jahr 2018 rd. 91 und im Jahr 2019 rd. 81 Tage.

Bei Einzelbetrachtung der Verfahren zeigte sich, dass die 17 Genehmigungs- und Änderungsverfahren mit 2 Ausnahmen innerhalb von 4 Monaten durch Bescheidabfertigung abgeschlossen wurden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer dieser Verfahren belief sich im Betrachtungszeitraum auf rd. 49 Tage.

Die in den Jahren 2017 bis 2019 abgeschlossenen 40 Änderungsanzeigeverfahren wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer von rd. 98 Tagen auf. Im Detail wurden lediglich 16 Verfahren innerhalb von 2 Monaten bescheidmässig abgefertigt, die Verfahrensdauer der anderen Verfahren lag in einer Bandbreite zwischen 63 und 267 Tagen. Ein Verfahren wies eine Verfahrensdauer von rd. 13 Monaten auf.

Die stichprobenweise Einschau in die eine sehr hohe Verfahrensdauer aufweisenden Akten ergab, dass die Verzögerungen überwiegend nicht im Einflussbereich der MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand lagen, sondern hauptsächlich durch die Länge der Begutachtungsdauer einzelner verfahrensmitwirkender Magistratsdienststellen verursacht wurden. Der Stadtrechnungshof Wien erkannte aber auch, dass bei der Verfahrensführung der MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand in Bezug auf die Änderungsanzeigen die Einhaltung der gesetzlichen Entscheidungsfrist von 2 Monaten keine primäre Zielsetzung bildete und folglich mögliche Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung nicht ausgeschöpft wurden. Es war daher der MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand zu empfehlen, den Fokus bei der Bearbeitung von Änderungsanzeigen auch auf eine Verkürzung der Verfahrensdauer zu richten und Maßnahmen zur rascheren Abwicklung des Ermittlungsverfahrens zu setzen.

Anzumerken war, dass die gesetzliche Entscheidungsfrist von 2 Monaten für Verfahren aufgrund von Änderungsanzeigen angesichts der von der MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durchzuführenden Abklärungen ambitioniert und zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nur bei weniger aufwendigen Verfahren erreichbar erschien. Die MA 63 - Gewerbeamt, Datenschutz und Personenstand verwies dazu auf die überschaubare Anzahl der IPPC- und

SEVESO-Betriebsanlagen im Bereich der Stadt Wien und die Vornahme regelmäßiger Inspektionen gemeinsam mit den Sachverständigen des Magistrats. Auch seien die Betriebsanlagenbetreibenden sehr bemüht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

4.6.3 Zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Entscheidungsfristen wurden alle 2 Monate dem Dezernenten und alle 3 Monate den Referentinnen und Referenten Rückstandsausweise über noch nicht abgeschlossene Betriebsanlagenverfahren übermittelt. Im Rahmen von internen Jours fixes wurden diese Akten besprochen und die Besprechungsergebnisse dokumentiert sowie darüber an die Leiterin des Fachbereichs „Gewerberecht“ Bericht erstattet. Insgesamt betrachtet war auch bei der Abwicklung der Hauptverfahren des Betriebsanlagenrechts ein IKS etabliert.

## **5. Beschwerdemanagement**

### **5.1 Organisation**

5.1.1 Laut Angaben der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand orientierte sich ihr Beschwerde- und Reklamationsmanagement an den Grundsätzen des „BRM-Leitfaden - Leitfaden zur Behandlung von Beschwerden und Reklamationen im Magistrat der Stadt Wien“ der Magistratsdirektion - Organisation und Sicherheit, Gruppe Leitungsinstrumente. Zur Konkretisierung der Vorgaben des BRM-Leitfadens im Hinblick auf die besonderen Aufgabenstellungen der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand einschließlich organisatorischer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wurde ein eigener Leitfaden „Beschwerde- und Reklamationsmanagement (BRM) der MA 63“ erarbeitet. Zudem verfügte die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand im Rahmen ihres Qualitätsmanagements über einen eigenen Prozess betreffend die Behandlung von Beschwerden und Reklamationen in Form eines Flussdiagramms samt Beschreibung, der erstmals im Jahr 2015 erstellt und zuletzt im Februar 2019 aktualisiert wurde.

Die gemäß Leitfaden der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand für das Beschwerde- und Reklamationsmanagement generell zuständige BRM-Stelle war



in der Stabsstelle „Budget/Controlling/ÖA“ eingerichtet. Im Bereich des Gewerbe-rechts war eine rasche Bearbeitung der eingelangten Beschwerden durch die jeweils zuständigen Leiterinnen bzw. Leiter des Referats und des Dezernats vorgesehen. Darüber hinaus war die BRM-Stelle, der auch das Controlling im Rahmen des Beschwerde- und Reklamationsmanagements oblag, über die eingelangten Beschwerden einschließlich der Erledigungen zu informieren.

5.1.2 Laut den diesbezüglichen Vorgaben musste in einem ersten Schritt innerhalb von 3 Werktagen an die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer eine Bestätigung über das Einlangen der Beschwerde versendet werden. Im Zuge der Bearbeitung der Beschwerden festgestellte Missstände waren zu beheben, wobei bei Gefahr im Verzug die Referatsleiterin oder der Referatsleiter bzw. die Dezernatsleiterin oder der Dezernatsleiter unverzüglich Sofortmaßnahmen einzuleiten hatten. In allen anderen Fällen waren Antwortschreiben an die Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer zu verfassen, zu expedieren und von der Kanzlei statistisch zu erfassen.

Die Informationen aus dem Beschwerde- und Reklamationsmanagement mussten ebenso wie die getroffenen Maßnahmen quartalsweise der Führungsebene der MA 63 - Gewerbe-recht, Datenschutz und Personenstand im Rahmen von Jours fixes berichtet und dabei im Hinblick auf Verbesserungspotenziale bei der Leistungserstellung evaluiert werden.

## **5.2 Einschauergebnis**

In den Jahren 2017 bis 2019 langten im Bereich des Gewerbe-rechts insgesamt 9 Beschwerden ein. Im Detail betrafen diese allesamt Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts, wobei eine Beschwerde auf das Jahr 2017, 2 Beschwerden auf das Jahr 2018 und die übrigen 6 Beschwerden auf das Jahr 2019 entfielen. Bezogen auf die Gesamtzahl der in diesem Zeitraum anhängigen Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts (s. Tabelle 2) ergab sich somit eine geringe Beschwerdequote von 0,3 Promille.

Die Einsichtnahme in die Akten zeigte, dass die 9 Beschwerden unter Einhaltung der Prozessvorgaben zügig erledigt wurden. In einem Fall wurde als Reaktion auf die Beschwerde die Verbesserung der Informationen auf der Amtshelferseite betreffend Verfahren „individuelle Befähigung“ für erforderlich erachtet und durchgeführt. Im Ergebnis gab das Beschwerdemanagement der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand keinen Anlass zu Beanstandungen.

## **6. Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien**

### **6.1 Rechtliche Grundlagen**

6.1.1 Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich das Rechtsschutzsystem im Verwaltungsrecht grundlegend reformiert. Seit diesem Zeitpunkt sind anstelle des Unabhängigen Verwaltungssenats, des Unabhängigen Finanzsenats und einer Vielzahl von Sonderverwaltungsbehörden bzw. Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag die Verwaltungsgerichte als Rechtsmittelinstanz tätig. Es wurden 9 Landesverwaltungsgerichte und 2 Verwaltungsgerichte des Bundes, nämlich das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht, geschaffen.

In die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen Rechtsmittel gegen Bescheide, gegen Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnis) sowie gegen Weisungen. Das Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht heißt nunmehr generell „Beschwerde“, wobei die Beschwerdefrist an das Landesverwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht 4 Wochen beträgt.

6.1.2 Durch die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergab sich die Notwendigkeit, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte zu regeln. Vom Bundesgesetzgeber wurde dabei ein neues Verfahrensgesetz, nämlich das VwGVG erlassen. Dieses Verfahrensgesetz gilt für alle Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes. Subsidiär gelten die jeweils von den Verwaltungsbehörden anzuwendenden Verfahrensbestimmungen sowie das AVG 1991.

## 6.2 Magistratsinterne Handlungsempfehlungen

6.2.1 Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde von der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht ein Arbeitsbehelf ausgearbeitet und im Intranet den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zur Verfügung gestellt. Hierbei handelte es sich nicht um einen verbindlichen Erlass, sondern um Empfehlungen in Form eines Leitfadens. Für die gegenständliche Prüfung wurde der Leitfaden jeweils in der Fassung herangezogen, die im Betrachtungszeitraum in Geltung stand.

Zu den für die Prüfung relevanten Bereichen - Beschwerdeentscheidung und Teilnahme an der Verhandlung des Verwaltungsgerichtes als Vertretung der belangten Behörde - war im genannten Leitfaden Folgendes ausgeführt:

*„Liegen Zurückweisungsgründe (z.B., weil die Beschwerde verspätet eingebracht wurde oder sonst unzulässig ist) vor, wird empfohlen, die Beschwerde mit Beschwerdeentscheidung zurückzuweisen.*

*Liegt eine erkennbare Fehlentscheidung der Behörde vor, weil etwa neue Tatsachen vorgebracht wurden oder eine erkennbar falsche Rechtsauslegung erfolgte, ist eine Beschwerdeentscheidung empfehlenswert. Letztlich kann im Rahmen der Beschwerdeentscheidung auch eine Begründungsergänzung vorgenommen werden, wobei es aber keinesfalls Sinn macht, die erstinstanzliche Entscheidung bloß zu wiederholen.“*

Im Übrigen wurde im Leitfaden als Vorteil der Beschwerdeentscheidung die Möglichkeit der Behörde genannt, Fehlentscheidungen zu sanieren und Begründungen zu ergänzen; als Nachteil wurde eine mögliche Verlängerung der Verfahrensdauer angesehen.

6.2.2 Dem Leitfaden war weiters zu entnehmen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien seitens der belangten Behörde dann angezeigt wäre, wenn es sich um Verhandlungen von grundsätzlichem Interesse (Leitentscheidungen) handelte oder die Verhandlung sich auf Fälle bezog, in denen wichtige öffentliche Interessen (z.B. hohe Abgabenforderungen) zur Diskussion standen. Im Fall der

Nichtteilnahme an der Verhandlung sollte die belangte Behörde in einem Absageschreiben - unter Anführung der zuständigen Referentin bzw. des zuständigen Referenten - der Verhandlungsleiterin bzw. dem Verhandlungsleiter des Verwaltungsgerichtes Wien die Möglichkeit der Kontaktaufnahme für allfällige Rückfragen bieten.

### 6.3 Anzahl der Bescheidbeschwerden und Einschauergebnis

6.3.1 In der nachfolgenden Tabelle wird die Anzahl der eingebrachten Bescheidbeschwerden im Zusammenhang mit den von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand durchgeführten gewerberechtlichen Verfahren einschließlich deren weiterer Behandlung dargestellt:

Tabelle 6: Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien und Vorgehensweise der MA 63- Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand in den Jahren 2017 bis 2019

	2017	2018	2019	Gesamt
Bescheidbeschwerden	80	72	77	229
davon Beschwerdeentscheidungen der MA 63	34	28	21	83
Vorlageanträge an das Verwaltungsgericht	-	-	-	-
davon Weiterleitungen von Beschwerden an das Verwaltungsgericht	46	44	56	146
mit Verhandlungen beim Verwaltungsgericht	26	15	20	61
Teilnahme an Verhandlungen durch die MA 63	22	11	12	45

Quelle: MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 6 ersichtlich ist, wurden in den Jahren 2017 bis 2019 in gewerberechtlichen Verfahren der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand insgesamt 229 Bescheidbeschwerden im Weg der verfahrensführenden Dienststelle an das Verwaltungsgericht Wien erhoben. Festzustellen war, dass der Anteil der Beschwerdeentscheidungen von 42,5 % im Jahr 2017 auf 27,3 % im Jahr 2019 zurückging und vice versa der Anteil der Beschwerdeweiterleitungen an das Verwaltungsgericht Wien im selben Zeitraum von 57,5 % auf 72,7 % zunahm.

6.3.2 Laut Angaben der verfahrensführenden Dienststelle wurden Beschwerdeentscheidungen dann erlassen, wenn aufgrund eines neuen Vorbringens oder aufgrund

mit der Beschwerde vorgelegter weiterer Unterlagen zugunsten der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers entschieden werden konnte. Die Bestätigung einer ablehnenden Entscheidung würde hingegen mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Vorlageantrag führen und wurde daher nicht als zweckmäßig erachtet.

Der Tabelle 6 zufolge erließ die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand in den 229 Beschwerdeangelegenheiten 83 Beschwerdeentscheidungen, was einem Anteil von 36,2 % entsprach. In allen Fällen wurde die Beschwerde mangels Vorlageantrag durch die Beschwerdeentscheidung der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand rechtskräftig erledigt, sodass es zu keiner Befassung des Verwaltungsgerichtes Wien kam. Nach Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien machte die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand im Betrachtungszeitraum somit in vergleichsweise hohem Ausmaß von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch. Diese Vorgehensweise war zu würdigen und führte zu einer Entlastung des Verwaltungsgerichtes Wien.

6.3.3 Insgesamt 146 Bescheidbeschwerden wurden ohne Erlassung einer Beschwerdeentscheidung an das Verwaltungsgericht Wien weitergeleitet. Gemäß den vorgelegten Unterlagen fanden bei den anhängigen Beschwerdeverfahren am Verwaltungsgericht Wien in rd. 60 % der Fälle keine mündlichen Verhandlungen statt. Im prüfungsgegenständlichen Zeitraum nahmen Vertreterinnen bzw. Vertreter der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand an 45 von 61 Verhandlungen am Verwaltungsgericht Wien teil.

Laut Angaben der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand wurden Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien grundsätzlich von einer Vertreterin oder einem Vertreter der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand besucht. Dies erfolgte, um aus Expertensicht in der Rechtsmaterie Gewerberecht Näheres aus der Vollziehung sowie Interpretation gewerberechtlicher Judikatur und Lehre erläutern zu können. Darüber hinaus habe die belangte Behörde auch aktiv an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die Teilnahme habe sich insbesondere bei

von Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspflegern geleiteten verwaltungsgerichtlichen Verhandlungen bewährt.

Weiters wollte die geprüfte Dienststelle dem in den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsgerichtes Wien mehrfach kritisierten Nichterscheinen der belangten Behörde, das jedoch nicht die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand betraf, entgegenwirken.

Der Stadtrechnungshof Wien wies in diesem Zusammenhang auf die im magistratsinternen Leitfaden für die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen festgelegten Kriterien hin. Wie bereits im Punkt 6.2.2 dargelegt, wäre eine Teilnahme an der Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien seitens der belangten Behörde insbesondere dann angezeigt, wenn es sich um Verhandlungen von grundsätzlichem Interesse (Leitentscheidungen) handelte oder die Verhandlung sich auf Fälle bezog, in denen wichtige öffentliche Interessen (z.B. hohe Abgabeforderungen) zur Diskussion standen. Vor diesem Hintergrund war daher der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand zu empfehlen, ihre Vorgangsweise, grundsätzlich an allen Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien teilnehmen zu wollen, aus verwaltungsökonomischer Sicht zu evaluieren. Diesbezüglich wäre auch auf die Kriterien des magistratsinternen Leitfadens Bedacht zu nehmen.

6.3.4 Die bei Beschwerdeverfahren allfällige Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen war im Qualitätsmanagement der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand in den Teilprozessen „Zustellung“ und „Zustellung ohne Gebühr“ geregelt, welche seit November 2015 bzw. Oktober 2018 in Geltung standen. Bei deren näheren Betrachtung fiel auf, dass diese weder die Kriterien für eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Beschwerdevorentscheidung noch einen Verweis auf den relevanten magistratsinternen Leitfaden enthielten. Eine entsprechende Ergänzung der Teilprozessbeschreibungen war daher zu empfehlen.

Die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung seitens des Verwaltungsgerichtes Wien sowie die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der Verhandlung durch die Referentinnen und Referenten der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand waren im Prozess „Rechtsmittelverfahren durchführen“ nicht abgebildet. Dies lag nach Auskunft der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand daran, dass die Durchführung von Verhandlungen vor allem im Bereich der Entscheidungsfindung durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger keine überwiegende Praxis war. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl auch diesbezüglich eine Ergänzung des genannten Prozesses unter Berücksichtigung der Kriterien des magistratsinternen Leitfadens für die Verhandlungsteilnahme.

6.3.5 Die Vorgangsweise der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand nach Vorliegen einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien war hingegen im Prozess „Rechtsmittelverfahren durchführen“ ausführlich dargestellt, in dem u.a. die Revisonerhebung, die Revisionsbeantwortung sowie die Teilnahme an etwaigen Verhandlungen beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof geregelt waren. Die Durchsicht dieses Prozesses samt den Erläuterungen zum Ablauf ergab keinen Grund zur Beanstandung.

In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass im Betrachtungszeitraum von 2 Beschwerdeführerinnen außerordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurden. Während in einem Verfahren eine Zurückweisung der Revision erfolgte, war in dem anderen Verfahren die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zeit der Gebarungsprüfung noch ausständig.

## **7. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Bei den Hauptverfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts sollte künftig auch in jenen Fällen, in denen die Verfahrensdauer über der gesetzlichen Entscheidungsfrist liegt, auf eine effizientere Verfahrensführung geachtet werden (s. Punkt 3.6.3).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand:

Im Hinblick darauf, dass wie unter Punkt 3.6.3 angeführt, „der überwiegende Teil der Verfahrensverzögerungen nicht im Einflussbereich der Abteilung lag, sondern teils durch antragstellende Personen und teils durch die verfahrensmittwirkenden Stellen verursacht wurde“, wird im Sinn einer noch effizienteren Verfahrensführung eine Vorgabe hinsichtlich der Rahmenbedingungen für eine persönliche Terminevidenz im ELAK erfolgen. Durch entsprechende Fristsetzungen im ELAK-Reiter Frist wird der Akt nach einer von den Mitarbeitenden selbst bestimmten Frist wieder in den Arbeitsvorrat und so in das Bewusstsein der Mitarbeitenden geholt und kann so eine telefonische oder schriftliche Urgenz oder aber auch eine Entscheidung ergehen. Diese selbst wählbaren Fristen sollen mit Rahmenbedingungen determiniert werden, um für die Einhaltung der gesetzlichen Entscheidungsfrist angemessene Zeiträume zu gewährleisten.

Betreffend die offenen Verfahren, die beim Verwaltungsgericht Wien anhängig sind, wurde bereits vor 2 Jahren eine Änderung in der Handhabung im ELAK vollzogen. Demnach sind die entsprechenden Zahlen im elektronischen Akt nicht weiterhin offen und Inhalt des regelmäßig erstellten Rückstandsausweises, sondern werden nach Weiterleitung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien geschlossen und nur bei Einlangen einer Ladung zu einer Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien und der Entscheidung der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers oder der Richterin bzw. des Richters zur Protokollierung des einlangenden Schriftstücks geöffnet. So ist gewährleistet, dass die Frist des Verfahrens beim Verwaltungsgericht Wien nicht in die Frist des erstinstanzlichen Verfahrens der Abteilung eingerechnet wird.



### Empfehlung Nr. 2:

Zur besseren Steuerung und Überwachung der Verfahrensdauer wären das Berichtswesen und Controlling zu überarbeiten und dabei konkrete Ziele zur Verfahrensbeschleunigung festzulegen (s. Punkt 3.6.4).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand:

Es wurden bereits im Jänner 2021 für die bestehende Auswertungsmethode der Verfahrensdauerbemessung aus dem ELAK Zielindikatoren definiert, die im Hinblick auf die bereits bestehenden Kontrollmechanismen (regelmäßige Verfahrensdauermessung, Regelung betreffend Rückstandsausweise) sowie die bestehenden Personalressourcen als zweckmäßig und effizient erachtet wurden. Als Zielindikatoren sind unter Zugrundelegung der jeweils gesetzlichen Verfahrensdauer Prozentsätze der in den 4 Hauptverfahrensarten enderledigten Verfahren gemessen an der Gesamtzahl der eingeleiteten Verfahren festgelegt und werden diese 2 x jährlich hinsichtlich ihrer Erreichung überprüft und den Dezernatsleitungen zur Kenntnis gebracht.

### Empfehlung Nr. 3:

Bei der Bearbeitung von Änderungsanzeigen im Betriebsanlagenrecht sollte der Fokus auch auf eine Verkürzung der Verfahrensdauer gerichtet werden, weshalb Maßnahmen zur rascheren Abwicklung des Ermittlungsverfahrens - unter Einbeziehung der verfahrensmitwirkenden Magistratsabteilungen - zu setzen wären (s. Punkt 4.6.2).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand:

Da - wie im Punkt 4.6.2 erwähnt - „die Verfahrensverzögerungen überwiegend nicht im Einflussbereich der Abteilung lagen, sondern hauptsächlich durch die Länge der Begutachtungsdauer

einzelner verfahrensmittwirkender Magistratsdienststellen verursacht wurden“, wird im Hinblick auf eine wirtschaftsfreundliche Verwaltung des Standortes Wien eine entsprechende Vereinbarung mit den verfahrensmittwirkenden Magistratsdienststellen angestrebt werden. Ebenso wird die bei Empfehlung Nr. 1 angeführte durch festgesetzte Rahmenbedingungen definierte persönliche Terminevidenz im ELAK zu einer rascheren Abwicklung des Ermittlungsverfahrens beitragen können.

#### Empfehlung Nr. 4:

Die bisherige Vorgangsweise, grundsätzlich an allen Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien teilnehmen zu wollen, sollte aus verwaltungsökonomischer Sicht und unter Bedachtnahme auf die Kriterien des magistratsinternen Leitfadens evaluiert werden (s. Punkt 6.3.3).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand:

Interne Vorgaben, aus welchen Gründen und in welchen Fällen eine Teilnahme der belangten Behörde bei Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien zweckdienlich und sinnvoll erscheint, wurden im Einvernehmen mit den Dezernatsleitungen festgelegt und den betroffenen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht.

#### Empfehlung Nr. 5:

Die Teilprozesse „Zustellung“ und „Zustellung ohne Gebühr“ wären um die Kriterien für eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Beschwerdevorentscheidung sowie um den Verweis auf den relevanten magistratsinternen Leitfaden zu ergänzen (s. Punkt 6.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand:

Interne Vorgaben, aus welchen Gründen und in welchen Fällen eine Beschwerdevorentscheidung zweckmäßig erscheint, wurden im Einvernehmen mit den Dezernatsleitungen festgelegt und den betroffenen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Die Prozessbeschreibungen werden im Zuge der Evaluierung im Oktober 2021 entsprechend ergänzt werden.

Empfehlung Nr. 6:

Der Prozess „Rechtsmittelverfahren durchführen“ wäre - unter Berücksichtigung der Kriterien des magistratsinternen Leitfadens für die Verhandlungsteilnahme - um die Ladung zur mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien und die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der Verhandlung zu ergänzen (s. Punkt 6.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand:

Der Prozess wird im Zuge der Evaluierung im Oktober 2021 entsprechend ergänzt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im August 2021